

Fußball und Strafrecht

**Symposium
am 12. Oktober 2017**

**Landesgruppe Österreich
der Internationalen Strafrechtsgesellschaft (AIDP)
und
Österreichischer Fußball-Bund (ÖFB)**

Für die Unterstützung
danken wir
dem Bundesministerium für Justiz,
dem Obersten Gerichtshof und
dem Österreichischen Fußball-Bund (ÖFB)

Medieninhaber:
Landesgruppe Österreich
der Internationalen Strafrechtsgesellschaft
(AIDP)
A-1011 Wien, Justizpalast

Redaktion:
Mag. Dr. Andrea Lehner
(Universitätsassistentin post-doc, Universität Wien)
Mag. Michael Leitner
(Generalanwalt in der Generalprokuratur)

Druck:
Bundesministerium für Justiz
1070 Wien, Neustiftgasse 2

2017

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort <i>Prof. Dr. Otto F. Müller</i>	1
Einleitende Worte <i>Prof. Dr. Otto F. Müller</i>	2
Stadionverbote als zivilrechtliche Maßnahme gegen potenziell störende Zuschauer <i>Dr. Elisabeth Kadlec-Korn</i>	8
Anhang: Stadionverbotsrichtlinien der Österreichischen Fußball-Bundesliga – Spieljahr 2017/2018	27
Gewalt im Stadion aus Sicht der strafergerichtlichen Praxis <i>OStA Mag. Florian Farmer</i>	37
Wettbetrug und Sportkorrption <i>ao. Univ.-Prof. Dr. Alexander TIPOLD</i>	51
„Match-Fixing im Fußball – das Tiki-Taka der organisierten Kriminalität“ <i>Mag. Andreas Holzer, MA</i>	68
Tätigkeitsfelder von Eurojust im Fußballsport <i>Mag. Gabriela Hornbeck</i>	70

Vorwort

Prof. Dr. Otto F. Müller

*Präsident der Landesgruppe Österreich der Internationalen
Strafrechtsgesellschaft AIDP*

Die Landesgruppe Österreich der Internationalen Strafrechtsgesellschaft (AIDP) hat gemeinsam mit dem Österreichischen Fußball-Bund (ÖFB) am 12.10.2017 im Justizpalast in Wien ein Symposium zum Thema "Fußball und Strafrecht" durchgeführt.

Es diskutierten am Podium und mit den zahlreichen Symposiumsteilnehmern unter der Leitung von Generalsekretär GA Mag. Michael Leitner (Generalprokuratur) die Frauen Mag. Gabriela Hornbeck (Eurojust) und Dr. Elisabeth Kadlec-Korn (Österreichische Fußball-Bundesliga) sowie die Herren OStA Mag. Florian Farmer (Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft – WKStA), Mag. Andreas Holzer (Bundeskriminalamt) und ao. Univ.-Prof. Dr. Alexander Tipold (Universität Wien) .

Mein besonderer Dank gilt allen Damen und Herren am Podium sowie den Diskussionsteilnehmern für ihre Mitwirkung und dem Österreichischen Fußball-Bund (ÖFB) für die Förderung des gesellschaftlichen Abschlusses unserer Veranstaltung.

Wien, im Oktober 2017

Einleitende Worte

Prof. Dr. Otto F. Müller

*Präsident der Landesgruppe Österreich der Internationalen
Strafrechtsgesellschaft AIDP*

Sehr geehrte Damen und Herren!

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Im Namen der Österreichischen Landesgruppe der Internationalen Strafrechtsgesellschaft (AIDP) und des Österreichischen Fußball-Bundes darf ich Sie zu unserer Veranstaltung "Fußball und Strafrecht" recht herzlich begrüßen und Ihnen für Ihre Teilnahme an diesem Symposium danken, das ich damit auch eröffne.

Unser besonderer Gruß gilt dem Herrn Generalsekretär des Österreichischen Fußball-Bundes Dr. Thomas Hollerer, der den bedauerlicherweise verhinderten Präsidenten des Österreichischen Fußball-Bundes Dr. Leo Windtner vertritt. Wir danken dem Herrn Präsidenten für die gute Zusammenarbeit und seine großzügige Unterstützung.

Herzlich willkommen heiße ich mit besonderem Dank für ihre Mitwirkung am Podium die Damen und Herren Vortragenden, die Ihnen unser Generalsekretär Mag. Michael Leitner noch vorstellen wird.

Gestatten Sie mir einige allgemeine Bemerkungen zu unserem Symposiumsthema, ohne den Vortragenden vorzugreifen.

Seit der Gründung unserer Landesgruppe vor 43 Jahren haben wir an die 100 wissenschaftliche Veranstaltungen durchgeführt und uns auch an Vorbereitenden Kolloquien für die alle 5 Jahre stattfindenden Internationalen Strafrechtskongresse beteiligt. Erstmals befassen wir uns heute mit Fußballsport und seine internationale und nationale Betrachtung aus strafrechtlicher Sicht.

Der Fußballsport ist unter den zahlreichen Sportarten weltweit in vielfacher Hinsicht von großer Bedeutung geworden, wie für die Wirtschaft, die verschiedenen Fußballvereine, die Zuschauer und Anhänger, aber auch für die Medien.

Aus historischer Sicht sei erwähnt, dass der Fußballsport aus England zu uns gekommen ist und ich darf auf einen der ältesten Fußballvereine weltweit hinweisen, nämlich auf den im Jahre 1867 gegründeten englischen Fußballverein "Sheffield Wednesday".

Im Jahre 1894 wurde in Österreich mit dem "First Vienna Football Club" (heutige "Vienna") der erste Fußballverein gegründet.

In den Medien ist vom "Millionengeschäft Fußball" die Rede, so nach mehreren Berichten der Wiener Zeitung aus jüngster Zeit, vor allem über Vorgänge im Ausland, wie etwa im Zusammenhang mit Transferzahlungen bis zu 1,5 Milliarden Euro, die Schwächen des Financial Fairplay aufzeigen, wozu die FIFA Ermittlungen eingeleitet hat (Wiener Zeitung vom 2.9.2017 S. 23). Der UEFA Präsident und FIFA Chef haben sich für Änderungen am Transfersystem ausgesprochen (Wiener Zeitung vom 2.9.2017 S. 23).

Für die an Fußballspieler geflossenen Millionenbeträge wurde von diesen jahrelang Steuer hinterzogen (Wiener Zeitung vom 5.8.2017 S. 2), was auch zu Strafverfahren und Verurteilungen gegen prominente Fußballer von spanischen Gerichten führte (Wiener Zeitung vom 8.7.2017 S. 23, vom 26.7.2017 S. 13 und vom 1.8.2017 S.14).

Seit Jahren führen die Schweizer Strafbehörden im Zuge des FIFA-Korruptionsskandals 25 Strafverfahren, darunter gegen den ehemaligen FIFA-Präsidenten wegen ungetreuer Geschäftsbesorgungen, aber auch gegen andere Verdächtige wegen Betruges, Geldwäsche und Bestechung einflussreicher Funktionäre im Ausmaß von insgesamt 25 Millionen Dollar (Wiener Zeitung vom 17.6.2017 S. 2).

Es geht dabei auch um Korruptionsvorwürfe hinsichtlich der WM-Doppelvergabe 2018 und 2022 an Russland und Katar sowie um Schmiergeldzahlungen im Zusammenhang mit der Vergabe von Vermarktungsrechten, worüber die FIFA am 27.6.2017 einen Untersuchungsbericht veröffentlicht hat (Wiener Zeitung vom 28.6.2017 S. 24). Übrigens wurde der Vizepräsident der FIFA und UEFA wegen Korruptionsvorwürfen von der spanischen Polizei festgenommen (Wiener Zeitung vom 19.7.2017 S. 15).

Beim Sport geht es also um viel Geld, daher ist der Drang, unlautere Mittel zu ergreifen sehr hoch, wie dies Ao. Univ.-Prof. Dr. Alexander Tipold, unser heutiger Vortragender, in seinem Kommentar "Doping und Wettbetrug" (2013) deutlich zum Ausdruck bringt und dies auch die eben angeführten Beispiele zeigen.

Es kämen daher als Tatverdächtige etwa Vereinsfunktionäre, Veranstalter, Geldgeber, aber auch Fußballspieler, Zuschauer und Anhänger von Sportvereinen sowie Personen im Bereich der Sportwetten in Frage.

Nach österreichischem Strafrecht könnten diesbezüglich die Bestimmungen des StGB betreffend Vermögensdelikte wie Betrug nach §§ 146 ff StGB, Untreue nach § 153 StGB sowie betreffend Bestechlichkeit (§ 304 StGB) und verwandte strafbare Handlungen nach dem 22. Abschnitt (§§ 302 f) StGB und gegen Korruption sowie Körperverletzungsdelikte nach den §§ 83 f StGB, so auch § 91 StGB betreffend Raufhandel Anwendung finden. So ist nach § 91 Abs 2a StGB strafbar, wer an einer Schlägerei oder einem Angriff mehrerer in einem Sicherheitsbereich bei einer Sportgroßveranstaltung (§ 49a SPG) tätlich teilnimmt, auch wenn niemand verletzt wird (*Fabrizy*, StGB¹² FN 8 bei § 91). Aber auch Ehrenbeleidigungsdelikte wären nicht außer Acht zu lassen.

Zu beachten wären in diesem Zusammenhang auch die Bestimmungen betreffend die Sachbeschädigung nach den §§ 125 f StGB in Ansehung von Fanveranstaltungen.

Der Bundesligapäsident Hans Rinner hat übrigens in der Wiener Zeitung vom 16.8.2017 gegen diese Art von "Fanausschreitungen" bei Fußballveranstaltungen eindeutig Stellung bezogen.

In Frage kämen auch die Bestimmungen des Finanzstrafgesetzes, wie etwa wegen Steuerhinterziehung sowie des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes.

Im StGB kommt das Wort "Fußball" nicht vor, wohl aber das Wort "Sport" in der Bestimmung über Raufhandel im § 91 Abs 2a StGB ("Sportgroßveranstaltung" mit Bezugnahme auf § 49 a Sicherheitspolizeigesetz, ohne diesen unbestimmten Gesetzesbegriff zu definieren) und im § 147 Abs 1a StGB (Schwerer Betrug), wer zu Zwecken des Dopings im Sport unter den angeführten gesetzlichen Voraussetzungen täuscht.

Der Begriff "Fußball" wird aber in den §§ 6, 9, 10 Abs 1 und 26 Abs 2 des Bundes- Sportförderungsgesetzes 2017 (BGBl I Nr. 100/2017) verwendet, mit dem auch das Bundesgesetz über die Neuorganisation der Bundessporteinrichtungen sowie das Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 mit Wirksamkeit ab 1.1.2018 geändert werden; in diesem Gesetz finden sich auch im §22 a Abs 1-6 gerichtliche Strafbestimmungen mit Freiheitsstrafen bis zu 5 Jahren.

Das deutsche Anti-Doping Gesetz 2015 in der Fassung von 13.4.2017 enthält einen Strafsatz bis zu 10 Jahren Freiheitsstrafe.

Mit dem Bundes-Sportförderungsgesetz wird auch die Bundessport GmbH für die Vergabe an Bundesmittel geschaffen (§§ 28 ff).

Oberste Verwaltungsbehörde für Sport ist das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport.

In Österreich gibt es meines Wissens keine spezielle Statistik über Sport- und Fußballdelikte.

Inwieweit es zu Strafverfahren und Verurteilungen in diesem Bereich gekommen ist, sollte auch bei unserer heutigen Veranstaltung zu klären sein.

Es gibt aber wohl einschlägige Literatur zu unserem heutigen Thema, wie die Bücher "Aktuelle Rechtsfragen im Fußballsport" von Büchele u.a. 2015, "Fokus Sport, das Recht" von Marhold und Schneider, 2016 mit dem Kapitel "Strafrecht" S. 209 ff bezüglich der Strafbarkeit des Sportlers, Veranstalters, Fanausschreitungen, Doping und Wettbetrug mit Ausführungen zu einem Streitbeilegungsorgan im Fußball; weiters "Sportgerichtsbarkeit" vom Matig und Drumel 2017.

Mit diesem heutigen Symposium wollen wir aber über die strafrechtliche Betrachtung hinaus auch in Ansehung der gesellschaftlichen Bedeutung des Sports, wie auch in § 1 des Bundessportförderungsgesetzes hervorgehoben wird, einen Beitrag zur Förderung von Fairness und Sauberkeit im Fußballsport und dem damit verbundenen Wert des Sportgeistes leisten.

Mit Spannung dürfen wir daher die Vorträge unserer Gäste am Podium erwarten und eine rege Diskussion darüber wünschen.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit und übergebe das Wort zunächst an Herrn Generalsekretär Dr. Thomas Hollerer und anschließend an Herrn Mag. Michael Leitner.

Stadionverbote als zivilrechtliche Maßnahme gegen potentiell störende Zuschauer

Dr. Elisabeth Kadlec-Korn

Österreichischer Fußball - Bundesliga

I. Allgemeines

Wettkampfsport lebt von Emotion. Wettkampfsport ist Emotion. Die Zuschauer fordern von ihren Sporthelden Kampf, Einsatz und Leidenschaft. Vice versa sind Sportler auf die Emotionen ihrer Anhänger angewiesen, werden zu Höchstleistungen angetrieben und in sportlichen Krisen – bestenfalls – motiviert, wieder aufzustehen. Insbesondere im Fußball als Volkssport Nummer 1 erlebt der eingefleischte Fan wöchentlich die emotionale Hochschaubahn von Sieg und Niederlage, Euphorie und Depression. Der deutsche Sozialdemokrat Helmut Wagner skizzierte 1931 die Gefahr von Massenemotionen beim Fußballspiel wie folgt: *„Massensport, das heißt heute: zweiundzwanzig spielen Fußball, Tausende und Zehntausende sehen zu. Sie stehen um das Spielfeld herum, kritisieren, johlen, pfeifen, geben ihr sachverständiges Urteil ab, feuern die Spieler an, bejubeln ihre Lieblinge, beklatschen einzelne Leistungen, reißen den Schiedsrichter herunter, fanatisieren sich, spielen innerlich mit. (...) Sie verfallen der Fußballpsychose, und sie benehmen sich auf dem Sportplatz, als hinge nicht nur ihr eigenes Wohl und Wehe, sondern das Wohl und Wehe der ganzen Welt von dem Ausgang dieses lumpigen Fußballspiels ab“.*¹

Nicht selten verschwimmt die Grenze der „zulässigen“ Emotion, wenn diese in unfairem, aggressivem und teils auch gewalttätigem Verhalten mündet. Der Grat zwischen

¹ Siehe *Pilz*, Zuschauergewalt im Fußball, in *Strauß*, Sportzuschauer (2012), 214 (215).

erwünschter und unzulässiger – weil über das Ziel hinausschießender – Emotion ist ein schmaler und wird in der Hitze des Gefechts oftmals überschritten. Akteure und Funktionäre werden in diesen Fällen von zuständigen Verbandsgremien sanktioniert und diszipliniert. Der Besucher einer Sportveranstaltung steht allerdings außerhalb des Verbandswesens und unterliegt damit in der Regel nicht der Strafgewalt der veranstaltenden Vereine bzw Verbände. Die Zuständigkeit für die Sanktion von rechtswidrigem Verhalten liegt darüber hinaus ausschließlich bei staatlichen Behörden bzw staatlichen unabhängigen Gerichten. Primäre Aufgabe eines Veranstalters ist daher im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflichten bereits im Vorfeld der Veranstaltung geeignete Maßnahmen gegen potentielle Störer zu treffen.² Auf Grund der privatrechtlichen Organisation und Struktur von Sportverbänden bzw -vereinen stellen deren Regelwerke auch nur vertragliche Vereinbarungen dar, die die jeweiligen Mitglieder untereinander binden und grundsätzlich keine Wirkung gegenüber Dritten, geschweige denn hoheitlichen Sanktionscharakter entfalten. Somit kann auch die Frage nach möglichen Maßnahmen gegenüber einem (potentiell) störenden Zuschauer lediglich im Rahmen des jeweils individuellen zivilrechtlichen Verhältnisses zwischen Veranstalter und Zuschauer beantwortet werden. Nichtsdestotrotz kann auch die Androhung etwaiger zivilrechtlicher Folgen dazu dienen, das Bewusstsein der Zuschauer für Wohlverhalten zu schärfen und Störungshandlungen hintanzuhalten.

Der nachfolgende Beitrag soll die zivilrechtliche Möglichkeit der Verhängung von Stadionverboten durch die Österreichische Fußball-Bundesliga (ÖFBL) sowie deren Umsetzung näher darstellen. Diese Maßnahme steht grundsätzlich Vereinen bzw Verbänden zur Verfügung, um durch Fernhalten potentieller Störer für erhöhte Sicherheit sorgen zu können.

2 Vgl. § 1 Abs. 2 ÖFBL-Stadionverbotsrichtlinien für die Saison 17/18 downloadbar unter <http://www.bundesliga.at/de/oefbl/bestimmungen/sicherheit/>: „Die Aufrechterhaltung der Sicherheit vor, während und nach allen Fußballspielen ist insbesondere Aufgabe der veranstalteten Klubs.“

II. Ziel und Zweck

Eingangs muss klargestellt werden, dass Stadionverbote nicht als Strafen konzipiert sind – auch wenn die Allgemeinheit dies so nicht wahrnimmt und der Betroffene zweifelsfrei nicht so empfindet. Wie bereits festgehalten wurde, obliegt die Sanktionierung insbesondere von strafrechtlich relevantem Verhalten ausschließlich staatlichen Behörden bzw. Gerichten. Ziel ist viel mehr, durch die Androhung eines Stadionverbots störende und sicherheitsgefährdende Verhaltensweisen von Zuschauern bereits im Keim zu ersticken. Darüber hinaus soll die Möglichkeit bestehen, Personen, die durch ihr Verhalten im Zusammenhang mit einer Fußballveranstaltung die Sicherheit und Ordnung der Veranstaltung beeinträchtigen oder gefährden können, den Eintritt in ein Stadion zu verwehren, um so die Sicherheit aller Anwesenden (Zuschauer, Akteure, Offizielle usw.) sowie den Schutz des Stadions und der Stadioneinrichtungen aufrechtzuerhalten. Stadionverbote stellen daher in erster Linie ein präventives Instrument zur Erhöhung der Sicherheit dar, wobei im Falle des Ausspruchs einem Stadionverbot der – zumindest empfundene – Sanktionscharakter nicht abgesprochen werden kann. Zweck eines Stadionverbots bleibt jedenfalls, zukünftiges sicherheitsgefährdendes Verhalten zu vermeiden und den Betroffenen zu Wohlverhalten anzuhalten. Beim Stadionverbot handelt es sich demnach um eine vorbeugende Maßnahme, mit welcher einem Betroffenen für einen gewissen Zeitraum untersagt wird, ein Fußballstadion zu betreten, damit zukünftig von ihm keine weiteren sicherheitsrelevanten Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit Fußballspielen ausgehen können.³

3 Vgl. *Orth/Schiffbauer*, Die Rechtslage beim bundesweiten Stadionverbot, RW 2011, 177 (179 ff).

III. Rechtsgrundlage

Zur Gewährleistung der Sicherheit in Fußballstadien besteht für privatrechtlich organisierte Verbände wie der ÖFBL auf Grundlage des zivilrechtlichen Hausrechts die Möglichkeit, Personen, die auf Grund konkreter Verdachtsmomente bzw Verhaltensweisen unmittelbar ein Risiko für die Sicherheit darstellen können, vom Besuch einer Fußballveranstaltung auszuschließen.

Auf detaillierte Darstellung der Rechtsnatur des Hausrechts bzw dessen Ableitung aus einem individuellen (besitz- oder eigentumsrechtlichen) Unterlassungsanspruchs soll an dieser Stelle verzichtet werden, da mittlerweile sowohl durch Rechtsprechung als auch Literatur zweifelsfrei klargestellt wurde, dass ein Sportveranstalter (sei es als Eigentümer des Stadions oder als dessen Mieter) als Ausfluss seines (dinglichen) Rechts grundsätzlich berechtigt ist, Dritte von der Veranstaltung auszuschließen oder ihren Besuch von Bedingungen abhängig zu machen.⁴ Das Hausrecht als objektbezogenes Selbstbestimmungsrecht⁵ und Befugnis, über einen bestimmten Raum uneingeschränkt zu herrschen und in diesem Raum den eigenen Willen frei betätigen zu können, gewährt somit dem Sportveranstalter eine gegenüber jedermann wirksame Rechtsposition. Zutrittsbedingungen für das Stadiongelände werden vom veranstaltenden Verein bzw Hausrechtsinhaber im Rahmen einer Haus- und Platzordnung festgehalten. Die 20 Profi-Fußballklubs als ordentliche Mitglieder der ÖFBL sind auf Grund entsprechender Verbandsvorschriften u.a. verpflichtet, sowohl konkrete Regelungen betreffend verbotener Verhaltensweisen bzw Gegenstände und Stadionverbote als auch die Überbindung der ÖFBL- und UEFA-Sicherheitsrichtlinien in die Haus- und

4 Vgl. OGH vom 22.10.2013, 4 Ob 147/13s mwNw.

5 Vgl. OGH vom 18.04.2013, 5 Ob 21/13v, JBI 2013, 432 mwNw.

Platzordnung aufzunehmen.⁶ Diese ist deutlich am und um das Stadiongelande sowie im Kassabereich auszuhängen, bestenfalls im Internet zum Download zur Verfügung zu stellen, jedenfalls aber auf Anfrage (zB im Rahmen des Kartenkaufs) auszuhändigen. Der Zuschauer hat demnach nicht nur die Möglichkeit sondern auch die Pflicht zur Kenntnisnahme sämtlicher gebotener und verbotener Verhaltensweisen bei Besuch einer Fußballveranstaltung. Mit Kauf einer Eintrittskarte und Betreten des Stadiongelandes unterwirft sich der Besucher diesen Bedingungen. Bei Verstoß gegen die Haus- und Platzordnung können auf Basis des Hausrechts (und auch in Folge des abgeschlossenen Zuschauervertrages) entsprechende – zivilrechtliche – Sanktionen gesetzt werden. Zu erwähnen ist, dass einige Veranstaltungsgesetze⁷ die behördliche Genehmigung der Hausordnung vorsehen. Dies ist insbesondere in Wien von Bedeutung, als hier ein Verstoß gegen die genehmigte Hausordnung – neben den zivilrechtlichen Folgen – auch eine verwaltungsrechtliche Geldstrafe (bis zu € 70) nach sich ziehen kann.⁸

Zur Ausübung des Hausrechts ist allerdings nicht erforderlich, dass bereits ein Verstoß gegen die Haus- und Platzordnung bzw eine Verletzung von (Neben)Pflichten aus einem Zuschauervertrag erfolgt ist. Es ist daher ohne Bedeutung, ob ein vom Ausspruch eines Stadionverbots Betroffener in vertraglicher Beziehung zum Hausrechtsinhaber steht oder nicht. Der Veranstalter hat Schutzpflichten gegenüber allen Besuchern zu treffen und hat diese vor gewalttätigen Übergriffen und wesentlichen Rechtsgutverletzungen zu schützen. Ebenso hat der Veranstalter dafür Sorge zu tragen, dass ein störungsfreier Ablauf der Veranstaltung schon mit Blick auf sanktionsbedrohte Verbandsregeln, aber auch hinsichtlich Sponsor- und TV-Verträge gewährleistet ist. Darüber hinaus sieht sich der Veranstalter auf Grund nicht

6 § 2 ÖFBL-Sicherheitsrichtlinien für die Saison 17/18, downloadbar unter <http://www.bundesliga.at/de/oefbl/bestimmungen/sicherheit/>.

7 In Österreich fällt das Veranstaltungswesen in die Kompetenz der Länder. Demgemäß gibt es in Österreich neun – durchaus sehr unterschiedliche – Veranstaltungsgesetze.

8 Vgl. § 32 Abs. 3 Wiener Veranstaltungsgesetz iVm § 35 Wiener Veranstaltungsstättengesetz.

unerheblicher Verkehrssicherungspflichten im Falle von Personen- oder Sachschäden durchwegs mit entsprechenden Haftungsfolgen konfrontiert. Sachgerecht ist daher, dass der Veranstalter die Möglichkeit zum Ausschluss jedes potentiellen Störers hat, der die Sicherheit und den reibungslosen Ablauf einer (Sport)Veranstaltung gefährden kann. Demgemäß stellen auch sämtliche einschlägige Regulative für den Ausspruch eines Stadionverbots nicht auf den konkreten Besuch eines Fußballspiels ab, sondern auf Vorfälle die „im Zusammenhang mit einer Fußballveranstaltung“ erfolgt sind.⁹ Ebenso erfolgt eine behördlichen Datenübermittlung in jenen Fällen, in welchen ein zeitlicher, örtlicher und sachlicher Zusammenhang mit einer Fußballgroßveranstaltung gegeben ist.¹⁰ Bei einer Störungshandlung muss es sich also nicht zwingend um eine Verletzungshandlung am Stadiongelande handeln. Auch jene Verhaltensweisen außerhalb des Stadions können herangezogen werden, welche auf Grund des inneren Zusammenhangs eine Prognose hinsichtlich des künftigen Verhaltens im Stadionbereich zulassen.¹¹

IV. Rechtsprechung

In Österreich fehlt soweit ersichtlich jegliche Rechtsprechung zum zulässigen Umfang bzw zur inhaltlichen Ausgestaltung eines Stadionverbots. Dies erklärt sich vor allem damit, als bekanntlich Gerichtsverfahren bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung eine nicht unerhebliche Dauer in Anspruch nehmen, die in der Regel über jene des ausgesprochenen Stadionverbots hinausgehen wird. Als Beispiel kann hier ein Verfahren in Deutschland, welches bis zum BGH geführt wurde, angeführt werden. Der zu Grunde liegende Vorfall ereignete sich am 25.03.2006. Mit 18.04.2006 wurde gegen den Betroffenen ein bis 30.06.2008 befristetes Betretungsverbot für

9 Siehe § 4 ÖFBL-Stadionverbotsrichtlinien für die Saison 17/18; § 4 Abs. 1 DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (Stand 1.11.2016); Pkt. 3 Art. 6 SFV-Richtlinien betreffend den Erlass von Stadionverboten (Stand Juli 2012).

10 Vgl. hierzu *Pühringer*, Sicherheitspolizeiliche Maßnahmen bei Sportgroßveranstaltungen, insbesondere im Mannschaftssport, in *Grundeis/Karollus*, Berufssportrecht VI (2014), 55ff.

11 *Breucker*, Zulässigkeit von Stadionverboten, JR 2005, 133 (135); ebenso *Gietl*, Bundesweites Stadionverbot, JR 2010, 50 (52).

sämtliche Fußballveranstaltungsstätten in Deutschland ausgesprochen. Nach Verfahren vor dem AG Duisburg¹² und dem LG Duisburg¹³ entschied der BGH als letzte Instanz am 30.09.2009, sprich über ein Jahr nach Auslaufen des Betretungsverbot.¹⁴

Der BGH¹⁵ setzte sich in seinem Urteil mit der Frage der Rechtmäßigkeit eines Stadionverbots generell und dem konkret ausgesprochenen Betretungsverbot im Speziellen auseinander. Folgt man dieser Rechtsprechung, so ist der Ausspruch eines Stadionverbots vom Hausrecht des Veranstalters gedeckt, aber an den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebunden und bedarf einer sachlichen Rechtfertigung. Dies fußt offenbar auch auf der – nicht unumstrittenen¹⁶ – Annahme eines Kontrahierungszwangs zum Abschluss eines Zuschauervertrages durch den Veranstalter. Dem steht entgegen, dass ein Veranstalter nach dem Grundsatz der Vertragsfreiheit den Zugang zur Veranstaltung privatautonom regeln kann. Ob der Besuch eines Fußballspiels mit den rechtlich anerkannten Fällen des Kontrahierungszwangs in Bezug auf lebenswichtige Güter bzw im Bereich der Daseinsvorsorge vergleichbar ist oder die willkürliche Nichtzulassung einer öffentlichen Veranstaltung im Lichte einer gebotenen Gleichbehandlung sittenwidrig wäre¹⁷, kann insofern dahin gestellt bleiben, als sich in den Verbandsregelwerken die Vereine im Rahmen einer Selbstbindung regelmäßig zu einer sachlichen Rechtfertigung im Zusammenhang mit Stadionverboten verpflichten. Kein Verein oder Veranstalter hat tatsächlich Interesse daran, willkürlich und unbegründet (in der

12 AG Duisburg vom 13.03.2008, AZ 73 C 1565/07.

13 LG Duisburg vom 20.11.2008, AZ 12 S 42/08, SpuRt 2009, 78.

14 Schon im Rahmen des Verfahrens vor der 2. Instanz musste die Leistungsklage – auf Aufhebung des Betretungsverbot – in eine Feststellungsklage – zur Klärung der Rechtmäßigkeit des Betretungsverbot – geändert werden.

15 BGH vom 30.10.2009, V ZR 253/08, SpuRt 2010, 28 (Anm. *Breucker*).

16 Vgl. AG Duisburg vom 13.03.2008, AZ 73 C 1565/07, RdNr. 20: „...weil ein Kontrahierungszwang, wie er für sonstige privatrechtliche Unternehmen (zB Stromversorger) bestehen kann, im Ergebnis zu verneinen ist, weil das Bedürfnis nach der Teilhabe an der Fußballveranstaltung nicht der Deckung von Lebensbedürfnissen gleichzusetzen ist und für den Besucher regelmäßig noch andere Informationsquellen bestehen (AG Frankfurt 30 C 1600/04-47, Urteil vom 08.10.2004).“

17 Ausführlich hierzu *Breucker*, Zulässigkeit von Stadionverboten, JR 2005, 133 (136); *Orth/Schiffbauer*, Die Rechtslage beim bundesweiten Stadionverbot, RW 2011, 177 (179 f).

Regel zahlenden) Zuschauern den Zugang zur Veranstaltung zu verwehren. Demgemäß finden sich in diversen Sicherheits- und Stadionverbotsrichtlinien (überwiegend beispielhafte) Auflistungen sicherheitsbeeinträchtigender Verhaltensweisen, welche den Ausspruch eines Stadionverbots rechtfertigen und insbesondere für die zuständigen (Verbands)Gremien bindend sind.¹⁸

Unabhängig davon ob ein Kontrahierungszwang bejaht wird, sind nach der Rechtsprechung des BGH sachliche Rechtfertigungsgründe sehr weit auszulegen. Demnach sind bei der Verhängung von Stadionverboten an die Annahme der Gefahr von Störungen keinen überhöhten Anforderungen zu stellen. Aus Sicht des BGH besteht ein sachlicher Grund, wenn auf Grund objektiver Tatsachen die Gefahr besteht, dass künftige Störungen durch die betreffende Person zu besorgen sind. Eine derartige Gefahr wird regelmäßig bei vorangegangenen rechtswidrigen Beeinträchtigungen vermutet, kann aber auch bei einer erstmals drohenden Beeinträchtigung gegeben sein.¹⁹ Weiters wird festgehalten, dass bei der Festsetzung von Stadionverboten andere Maßstäbe anzuwenden sind als bei strafrechtlicher Sanktionierung. Demnach muss eine Straftat nicht bewiesen werden, sondern kann eine präventive Wirkung nur dann erzielt werden, wenn sie auch gegen solche Besucher ausgesprochen werden, die zwar nicht wegen einer Straftat verurteilt sind, deren bisheriges Verhalten aber besorgen lässt, dass sie bei künftigen Spielen sicherheitsrelevante Störungen verursachen werden.²⁰ Im konkreten Fall reichte es für den BGH als sachliche Rechtfertigung aus, dass der Betroffene einer Gruppe zugehörig war, aus der heraus Gewalttaten verübt worden waren. Auf die konkrete Beteiligung des Betroffenen an einer Gewalttat kam es nicht an. Gegen das vorliegende Urteil des BGH wurde vom Betroffenen Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) eingelegt. Das Verfahren unter der Aktenzahl 1 BvR 3080/09 ist nach wie vor anhängig.

18 Vgl. § 6 Abs. 2 ÖFBL-Stadionverbotsrichtlinien für die Saison 17/18.

19 BGH vom 30.10.2009, V ZR 253/08, RdNr. 17, SpuRt 2010, 28 (Anm. Breucker).

20 BGH vom 30.10.2009, V ZR 253/08, RdNr. 19, SpuRt 2010, 28 (Anm. Breucker).

Gerügt wird insbesondere, das zwischen dem erheblichen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte auf der einen Seite und der Tatsache, dass dem Betroffenen nachweislich kein Fehlverhalten vorgeworfen werden könne auf der anderen Seite nicht angemessen abgewogen worden sei. Das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen sei in hohem Maße verletzt, obwohl dieser nachweislich überhaupt nichts anderes getan habe, als mit anderen nach dem Spiel zur S-Bahn zu laufen.²¹

V. Analyse und Schlussfolgerung

Im Grundsatz ist der Rechtsprechung des BGH zu folgen. Stadionverbote können auf Basis des Hausrechts zulässiger Weise jedenfalls dann ausgesprochen werden, wenn dies sachlich gerechtfertigt ist. Eine sachliche Rechtfertigung liegt vor, wenn das auf Grund objektiver Tatsachen festgestellte Verhalten einer Person Anlass dazu gibt, von künftigen Gefährdungshandlungen dieser Person ausgehen zu können.²² Die Verletzung etwaiger Persönlichkeitsrechte hat im Verhältnis zur Obliegenheit des Veranstalters, für die Sicherheit sämtlicher Zuschauer und Akteure sorgen zu müssen, in den Hintergrund zu treten. Nicht geteilt wird die Ansicht, dass die erkennbare Zugehörigkeit zu einer (gewaltbekanntem) Fangruppierung für die sachliche Rechtfertigung herangezogen werden kann. Das Verhalten einer Person muss konkret als sicherheitsgefährdend eingestuft werden können. Nur das Tragen einer Fanclub-Jacke oder Aufhalten in der Nähe einer gewaltgeneigten – aber gesetzlich nicht verbotenen – Gruppierung ohne Hinzutreten weiterer (Verhaltens)Elemente erscheint für eine zuverlässige individuelle Gefährdungsprognose nicht ausreichend. Nicht auszuschließen ist nach dieser Ansicht, dass das BVerfG dies im konkreten Fall auch zu Gunsten des Betroffenen beurteilen wird.

21 RP Online vom 17.12.2009.

22 So auch kürzlich OLG Frankfurt am Main vom 07.09.2017, Az 1 U 175/16.

Durchaus kritisch gesehen wird in der (Rechts)Praxis, dass Grundlage für ein Stadionverbot die Gefahrenprognose auf Basis möglicherweise nur geringer tatsächlicher Erkenntnisse ist. Die bloße Einleitung eines Ermittlungsverfahrens soll demnach nicht zur Grundlage eines Stadionverbots gemacht werden.²³ Hierbei wird allerdings außer Acht gelassen, dass privatrechtliche Vereinigungen, wie es Sportverbände in der Regel sind, über keinerlei hoheitliche Befugnisse in Bezug auf Sachverhaltserhebungen verfügen. Ebenso wenig können Zwangsmittel gegenüber Betroffenen zur Durchsetzung der Wahrheitspflicht im Rahmen von Einvernahmen oder Stellungnahmen angedroht oder verhängt werden. Sportverbände sind daher überwiegend auf behördliche Angaben angewiesen. Hierzu führt der BGH auch aus, dass die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens einen auf Tatsachen beruhenden Anfangsverdacht voraussetzt. Keine Bedenken bestehen daher, wenn der Hausrechtsinhaber die in der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens aus vertretbaren Gründen zum Ausdruck kommende Bejahung eines solchen Verdachts zum Anlass für den Ausspruch eines Stadionverbots nimmt. Anderes gilt nur dann, wenn das Verfahren offensichtlich willkürlich oder auf Grund falscher Tatsachenannahmen eingeleitet wurde.²⁴ Die ein Stadionverbot aussprechenden Verbandsgremien sind demnach angehalten, den Einzelfall sehr wohl im Detail zu prüfen und die zu Grunde liegenden Vorfälle nach Datum, Ort und Geschehensablauf zu konkretisieren um eine individuelle Gefahrenprognose auf Grund bestimmter Tatsachen zuverlässig abgeben zu können.²⁵

Abschließend sei angemerkt, dass die Frage, ob die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ausreichende Grundlage für ein Stadionverbot biete, dann vernachlässigbar ist, wenn die störende Handlung überhaupt keine strafrechtliche Relevanz hat. So sehen sowohl Haus- und Platzordnungen als auch

23 *Orth/Schiffbauer*, Die Rechtslage beim bundesweiten Stadionverbot, RW 2011, 177 (193).

24 BGH vom 30.10.2009, V ZR 253/08, RdNr. 21 mwNw, SpuRt 2010, 28 (Anm. *Breucker*). So auch schon AG Freiburg vom 23.03.2005, 6 C 3294/04, SpuRt 2005, 257.

25 So auch *Breucker*, Zulässigkeit von Stadionverboten, JR 2005, 133 (135); *Gietl*, Bundesweites Stadionverbot, JR 2010, 50 f.

Verbandsregelwerke regelmäßig verbotene Verhaltensweisen innerhalb des Stadions vor, die weder behördlich noch gerichtlich verfolgt werden. Hierzu zählen beispielsweise das Werfen von Gegenständen auf das Spielfeld und das unerlaubte Übersteigen von Barrieren. In diesen Fällen handelt es sich naturgemäß um Verstöße gegen die Haus- und Platzordnung bzw um Verletzungen von (Neben)Pflichten aus dem Zuschauervertrag, welche jedenfalls den Ausspruch eines Stadionverbots rechtfertigen.

VI. Stadionverbotsverfahren bei der Österreichischen Fußball-Bundesliga (ÖFBL)

Ogleich ein Stadionverbot ausschließlich präventive Zwecke verfolgt, ist diesem ein gewisser Strafcharakter immanent. In der Praxis wird dem insofern Rechnung getragen, als im Rahmen der Verfahren, die zum Ausspruch eines Stadionverbotes führen, auf rechtsstaatliche Verfahrensgrundsätze in Anlehnung an gerichtliche Strafverfahren zurückgegriffen wird. Dies soll im Folgenden am Beispiel des Verfahrensablaufs, welcher seit der Saison 2014/15 in eigenen Stadionverbotsrichtlinien²⁶ geregelt ist, bei der ÖFBL dargestellt werden.

1. Zuständigkeit

Das Hausrecht steht grundsätzlich sowohl dem Stadioneigentümer als auch dem Stadionmieter oder -pächter als dinglich Berechtigte zu. Ein Dritter kann mit der Ausübung des Hausrechts sowohl beauftragt (zB der private Ordner- und Sicherheitsdienst) als auch bevollmächtigt werden. Gemäß der geltenden Satzung der ÖFBL ist der unabhängige Senat 3 als zuständiges Gremium von den 20 ordentlichen Mitgliedern (Klubs) der ÖFBL zur Entscheidung über das bundesweite

26 Downloadbar unter <http://www.bundesliga.at/de/oefbl/bestimmungen/sicherheit/>. Davor wurden Stadionverbote in den BL-Sicherheitsrichtlinien geregelt.

Stadionverbot von Zusehern auf Antrag (eines Klubs) oder von Amts wegen bevollmächtigt.²⁷

Der Vollständigkeit halber sei festgehalten, dass den Klubs der ÖFBF nach wie vor die Möglichkeit gegeben ist, im Rahmen ihres Hausrechts bei Vorliegen einer sachlichen Rechtfertigung örtliche Stadionverbote für das Stadion des jeweiligen Klubs auszusprechen.²⁸ Ein solches kann der jeweilige Klub auch selbständig wieder aufheben.

2. Verfahrensablauf

Der Senat 3 der ÖFBF kann auf Antrag eines Klubs oder von Amts wegen ein Verfahren zum Ausspruch eines Stadionverbots einleiten.²⁹ Grundlage für die Verfahrenseinleitung ist, dass eine Person im konkreten Verdacht steht, durch ihr Verhalten im Zusammenhang mit einem Fußballspiel (insbesondere im und um das Stadion bzw im Rahmen der allgemeinen An- und Abreise) die Sicherheit und Ordnung der Veranstaltung beeinträchtigen oder gefährden zu können. Entgegen der überwiegend vertretenen Ansicht von Betroffenen ist sowohl für Verfahrenseinleitung als auch Ausspruch eines Stadionverbots eine rechtskräftige gerichtliche Verurteilung wie bereits dargestellt nicht Voraussetzung. Im Gegenteil besteht dann ein sachlicher Grund, welcher den Ausspruch eines Stadionverbots rechtfertigt, wenn auf Grund objektiver Tatsachen die Gefahr besteht, dass künftige Störungen durch die betreffende Person ausgehen.³⁰ Ein konkreter Verdacht besteht beispielsweise dann, wenn eine polizeiliche Anzeige erfolgt.

Für ein Tätigwerden benötigt der Senat 3 sowohl konkrete Informationen über einen im Zusammenhang mit Fußballspielen stattgefundenen Vorfall sowie die persönlichen

27 § 22 Abs. 8 lit c Satzungen der ÖFBF iVm § 9 ÖFBF-Stadionverbotsrichtlinien für die Saison 17/18.

28 § 7 ÖFBF-Stadionverbotsrichtlinien.

29 § 10 ÖFBF-Stadionverbotsrichtlinien für die Saison 17/18.

30 BGH vom 30.10.2009, V ZR 253/08, SpuRt 2010, 28 (Anm. Breucker).

Daten des Betroffenen. Für die Einleitung eines Verfahrens auf Antrag hat der betroffene Klub daher die notwendigen Angaben und Daten sicherzustellen, etwaige Zeugen zu benennen und dem Senat 3 zu übermitteln. Dass die Erlangung insbesondere personenbezogener Daten in der Praxis für eine privatrechtliche Vereinigung nicht unerhebliche Schwierigkeiten bereitet, liegt auf der Hand. Demgemäß stellt die mit 4.10.2010 geschaffene gesetzliche Grundlage³¹ für die Datenübermittlung personenbezogener Daten seitens der Behörden an ÖFB und ÖFB eine wesentliche Erleichterung und Verbesserung im Zusammenhang mit Stadionverboten dar³² und ist Basis für die amtswegige Einleitung diesbezüglicher Verfahren durch den Senat 3. Gemäß § 56 Abs 3a SPG können personenbezogener Daten an ÖFB und ÖFB *„zur Prüfung und Veranlassung eines Sportstättenbetretungsverbot, wenn der Betroffene einen gefährlichen Angriff gegen Leben, Gesundheit oder Eigentum unter Anwendung von Gewalt im Zusammenhang mit einer Fußballsportgroßveranstaltung begangen hat“*, übermittelt werden. Eine ähnliche Regelung findet sich in § 10 Abs 2 PyroTG 2010, wenn eine Person *„wegen einer in Zusammenhang mit einer Fußballsportveranstaltung erfolgten Übertretung einer pyrotechnikrechtlichen Bestimmung rechtskräftig bestraft wurde und von der aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie weitere derartige Übertretungen in Zusammenhang mit Fußballsportveranstaltungen begehen wird.“* In der Praxis bedeutet dies, dass die Behörden (Exekutive) bei Vorfällen, die sich im Zusammenhang mit einer Fußballveranstaltung ereignet haben, wie zB Raufhandel, Körperverletzung, Sachbeschädigung etc., die auf Grund ihrer Ermittlungsergebnisse erfolgten Anzeigen im Rahmen eines Datensatzes an die ÖFB übermitteln. Dieser enthält Angaben zum Vorfall, Name, Geburtsdatum und Wohnanschrift des Betroffenen. Über den Sachausgang des Verfahrens ist ebenfalls zu informieren.

31 BGBl I 2009/131 vom 30.12.2009: Pyrotechnikgesetz 2010 und Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes.

32 Dies ist dadurch belegt, als mittlerweile mehr als 80% der vom Senat 3 eingeleiteten Verfahren auf Basis behördlicher Datenübermittlung erfolgen.

Im Anschluss an eine erfolgte Datenübermittlung wird der Betroffene zur Stellungnahme aufgefordert. Sofern der festgestellte Sachverhalt eine störende bzw sicherheitsgefährdende Verhaltensweise insbesondere gem dem nicht taxativen Katalog in § 6 Abs 2 ÖFB-Stadionverbotsrichtlinien³³ impliziert, spricht der Senat 3 ein Stadionverbot (bis zu 10 Jahre) aus, worüber der Betroffene schriftlich zu verständigen ist. Die Ausübung des Hausrechts in Form des Ausspruchs eines Stadionverbots erfolgt durch einseitige Willenserklärung. Ein bundesweit ausgesprochenes Stadionverbot ist für sämtliche ÖFB-Stadien und auf Grund der wechselseitigen Bevollmächtigung und Anerkennung auch für die vom ÖFB und seinen angeschlossenen Verbänden veranstalteten Fußballspiele wirksam.³⁴ Die Verwaltung der vom Senat 3 ausgesprochenen Stadionverbote liegt bei der ÖFB-Geschäftsstelle. Die aktuellen Listen werden auf Basis der bei der Datenschutzkommission eingetragenen Datenanwendung an die Sicherheitsverantwortlichen sämtlicher Klubs der ÖFB, den ÖFB als auch die zuständige Abteilung im BMI weitergeleitet.³⁵ Die Durchsetzung der ausgesprochenen Stadionverbote obliegt den veranstaltenden Klubs.

Dem Betroffenen steht nach Ausspruch des Stadionverbots innerhalb von 14 Tagen das Rechtsmittel des Protests an das Protestkomitee zu.³⁶ Eine Protestgebühr ist nicht zu entrichten. Der Protest hat keine aufschiebende Wirkung.

In Fällen erstmaliger und minderschwere Vergehen kann der Senat 3 bei Vorliegen besonderer „Milderungsgründe“ (wie zB glaubhafte Einsicht und Reue) anstatt eines bundesweiten Stadionverbots auch eine Verwarnung (sog. „Gelbe Karte“) gegen den Betroffenen aussprechen. Eine Verwarnung kann

33 ZB Einbringen verbotener Gegenstände, tätlicher Angriff, Verstoß gegen das PyroTG, Raufhandel, Sachbeschädigung, Körperverletzung aber auch unerlaubtes Übersteigen von Barrieren („Platzsturm“, „Flitzer“).

34 § 15 ÖFB-Stadionverbotsrichtlinien für die Saison 17/18.

35 § 14 ÖFB-Stadionverbotsrichtlinien für die Saison 17/18.

36 § 11 ÖFB-Stadionverbotsrichtlinien für die Saison 17/18.

nur einmalig gegen ein und denselben Betroffenen ausgesprochen werden.³⁷

Bei Antreffen im Stadion einer mit Stadionverbot belegten Person wird das Stadionverbot gerechnet ab dem festgelegten Endzeitpunkt um 1 Jahr verlängert.³⁸

3. Vorzeitige Aufhebung von Stadionverboten

Für die vorzeitige Aufhebung eines Stadionverbots ist jene Stelle zuständig, die es erlassen hat. Ebenso kann ein Stadionverbot von dieser Stelle in seiner Dauer reduziert werden, wenn eine eingehende Prüfung die Prognose ergibt, dass sich der Betroffene zukünftig bei Fußballveranstaltungen friedfertig verhalten werde und dies beispielsweise nach Art und Umständen der Tat, aufgrund der Einsicht des Betroffenen, des jugendlichen Alters oder aus anderen vergleichbaren Gründen unter Beachtung der Zielsetzung des Stadionverbots zweckmäßig erscheint. Das Stadionverbot ist grundsätzlich aufzuheben, wenn der Betroffene nachweist, dass das dem Stadionverbot zu Grunde liegende Ermittlungsverfahren gem § 190 StPO rechtskräftig eingestellt oder er rechtskräftig freigesprochen wurde, es sei denn, das festgestellte Verhalten stellt unabhängig von strafrechtlicher Relevanz ein (anderes) sicherheitsgefährdendes bzw störendes Verhalten im Sinne des § 6 Abs 2 ÖFBL-Stadionverbotsrichtlinien dar. Im Falle der Einstellung des zu Grunde liegenden Ermittlungsverfahrens gem §§ 191 ff StPO (insbesondere Einstellung wegen Geringfügigkeit, wegen mehrerer Straftaten bzw Diversion) hat die festsetzende Stelle auf Antrag des Betroffenen das Stadionverbot in Hinblick auf die Dauer zu überprüfen. Von der Aufhebung des Stadionverbots ist der Betroffene schriftlich zu verständigen.³⁹

37 § 8 ÖFBL-Stadionverbotsrichtlinien für die Saison 17/18.

38 § 6 Abs. 6 ÖFBL-Stadionverbotsrichtlinien für die Saison 17/18.

39 § 12 ÖFBL-Stadionverbotsrichtlinien für die Saison 17/18.

VII. Stadionverbote in der Praxis

So klar mittlerweile die rechtlichen Grundlagen für den zulässigen Ausspruch von Stadionverboten erscheinen, so schwierig gestaltet sich deren Umsetzung und insbesondere Durchsetzbarkeit in der Praxis.

Exemplarisch sollen folgende Problembereiche angeführt werden:

- Einer raschen Einleitung eines Stadionverbotsverfahrens gegen einen störenden Zuschauer unmittelbaren nach einem Vorfall stehen in der Regel fehlende personenbezogene Daten entgegen. Die behördliche Datenübermittlung dauert im Schnitt rund 100 Tage. Dies bedeutet, dass konkrete Stadionverbotsverfahren erst rund drei Monate nach dem jeweiligen Vorfall eingeleitet werden können. Hinzu kommt die Dauer für die Durchführung des Stadionverbotsverfahrens bei der ÖFB.
- Eine erhebliche Herausforderung stellt die Erhebung von personenbezogenen Daten bei nicht strafrechtlich relevanten Vorfällen dar, wie zB Becherwürfe, die zu einer Spielunterbrechung führen oder reine Verwaltungsstraftdelikte darstellen. Eine behördliche Datenübermittlung findet in diesen Fällen nicht statt. Dem privaten Ordnerdienst fehlen in der Regel aber exekutive Befugnisse und Mittel, um die Identität eines störenden Zuschauers tatsächlich festzustellen zu können.
- Sofern nach einem Vorfall eine Anzeige und im Anschluss eine Datenübermittlung an die ÖFB erfolgt, ist innerhalb von 6 Monaten ein Stadionverbot auszusprechen, andernfalls sind die übermittelten Daten gem § 56 Abs 5 SPG zu löschen. Dies führt in der Regel zum Ausspruch eines Stadionverbots, bevor das gerichtliche Verfahren rechtskräftig beendet wurde (eine rechtskräftige Verurteilung ist nicht Voraussetzung für den Ausspruch eines

Stadionverbots). Sofern das gerichtliche Verfahren gem § 190 StPO rechtskräftig eingestellt oder mit rechtskräftigem Freispruch beendet wurde (weil bspw. kein strafrechtlich relevantes Verhalten festgestellt werden konnte), ist das auf Basis der Datenübermittlung ergangene Stadionverbot auf Antrag aufzuheben, es sei denn, das festgestellte Verhalten stellt unabhängig von der strafrechtlichen Relevanz ein (anderes) sicherheitsgefährdendes bzw störendes Verhalten iSd Stadionverbotsrichtlinien dar (Verstoß gegen die Hausordnung). Eine diesbezügliche Beurteilung durch den Senat 3 der ÖFBL ist dadurch erschwert, als in der Datenübermittlung über die Beendigung des gerichtlichen Verfahrens die zu Grunde liegenden Feststellungen nicht angeführt sind. Sofern ein gerichtliches Verfahren diversionell beendet wird, obliegt es dem Senat 3 über eine Aufhebung zu entscheiden, da in diesem Fall der zu Grunde liegende Sachverhalt als festgestellt erachtet werden kann.

- Nicht zu vernachlässigen sind datenschutzrechtliche Vorgaben bei der Durchsetzung von Stadionverboten. Das im Mai 2018 in Kraft tretende Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 wird die wirksame Handhabe von Stadionverboten nicht erleichtern. Mangels personalisiertem Tagesticketverkauf ist einzige Möglichkeit zu wirksamen Durchsetzung eines Stadionverbots die Einlasskontrolle durch den privaten Ordner- und Sicherheitsdienst. Dem Ordner- und Sicherheitsdienst müssen daher mit Stadionverbot belegt Personen bekannt sein, um diesen den Einlass verwehren zu können.

VIII. Schlusswort

Der professionell organisierte Sport – insbesondere der (inter)nationale Profifußball – ist als wesentlicher Wirtschaftsfaktor aus der heutigen Gesellschaft nicht mehr wegzudenken. Der Zuschauer ist nicht nur Konsument, sondern Teil einer (positiv) spannungsgeladenen und faszinierenden Atmosphäre, die die jeweilige Sportveranstaltung mit Leben

füllt. Neben den sportlichen Leistungen stellen daher leidenschaftliche Zuschauer auch einen wesentlichen Bestandteil des Produkts „Sportveranstaltung“ für die gewinnbringende Vermarktung dar. Nicht nur mit diesem Bewusstsein sollte es Selbstverständlichkeit sein, dass sich sowohl Sportler als auch Zuschauer dem Fair-Play-Gedanken verschreiben. Ebenso wie ein Fußballspieler bei krassem Regelverstoß (brutales Foul oder Tätlichkeit) nicht nur „vom Platz fliegt“ sondern auch schadenersatzpflichtig bzw strafrechtlich sanktioniert werden kann, hat der Zuschauer die Konsequenzen seines vorsätzlichen bzw grob fahrlässigen sicherheitsgefährdenden Verhaltens zu tragen.

Wie in allen Fällen, wenn eine Vielzahl von Menschen aufeinander trifft, werden auch bei Sportgroßveranstaltung störende Vorfälle nicht gänzlich verhindert werden können. Abgesehen vom ua. präventiven Charakter diverser angedrohter Maßnahmen und Sanktionen gilt es vor allem schon im Vorfeld im gemeinsamen Dialog sämtlicher Beteiligten das Bewusstsein für ein funktionierendes Miteinander zu schärfen und den Rahmen für durchaus erwünschte, den sportlichen Wettkampf am Platz fördernde Emotionen abzustecken. Gegen jene, welche sich dem Dialog und der Zusammenarbeit verschließen, ist zweifelsfrei ein konsequentes Vorgehen notwendig. Diese Personen gilt es in enger Abstimmung zwischen Behörden und Vereinen herauszufiltern und bereits im Vorfeld von einer Sportveranstaltung auszuschließen, um Schäden (gleich welcher Art), zu vermeiden.

Als unerlässlich erscheint einer privatrechtlichen Vereinigung wie der Österreichischen Fußball-Bundesliga in diesem Zusammenhang auch die Mithilfe der Gerichte, indem bei rechtskräftigen Verurteilungen mit bedingter Strafnachsicht Weisungen gem § 51 Abs 2 StGB dahingehend erteilt werden, dem Betroffenen zu untersagen, während eines bestimmten Zeitraums Fußballstadien (sowie einer in diesem Zusammenhang ausgesprochenen Sicherheitszone) in

Österreich aufzusuchen. Dies sollte sowohl für Bewerbungsspiele der ÖFBL, des ÖFB und der UEFA als auch für (inter)nationale Test- und Freundschaftsspiele in österreichischen Sportstätten Wirksamkeit entfalten. Wenngleich dies noch keine 100%-ige Garantie für die tatsächliche Durchsetzung eines Stadionverbots liefert, sind die damit verbundenen Folgen bei Verletzung der Weisung als abschreckender zu qualifizieren als die privatrechtliche Verlängerung eines ausgesprochenen Stadionverbots.



STADIONVERBOTSRICHTLINIEN

FÜR DIE BEWERBE DER ÖSTERREICHISCHEN FUSSBALL-BUNDESLIGA

SPIELJAHR 2017/2018

Stand: 1. Juli 2017



§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Stadionverbotsrichtlinien werden vom Vorstand erlassen und ergänzen die einschlägigen Satzungen und besonderen Bestimmungen des ÖFB und der BL, insbesondere die BL-Sicherheitsrichtlinien zum Schutz der Zuschauer und zur Gewährung der Sicherheit im Stadion sowie zur Verhütung von Zuschauerausschreitungen. Die Stadionverbotsrichtlinien ergänzen darüber hinaus die jeweils geltende Platz- bzw Hausordnung und sind von jedem Klub im Rahmen dieser bzw im Rahmen Allgemeiner Geschäftsbedingungen beim Erwerb von Eintrittskarten an die Zuschauer zu überbinden.

- (2) Die Aufrechterhaltung der Sicherheit vor, während und nach allen Fußballspielen ist insbesondere Aufgabe der veranstaltenden Klubs. Die Klubs der BL stellen sicher, dass Personen, gegen welche ein Stadionverbot ausgesprochen wurde, der Zugang zu den von ihnen veranstalteten (inter)nationalen Bewerbs-, Test- und Freundschaftsspielen in von der BL für Wettbewerbsspiele der beiden höchsten Spielklassen zugelassenen Veranstaltungsstätten verwehrt wird.

§ 2 Hausrecht

Das Stadionverbot ist keine Sanktion auf ein strafrechtlich relevantes Verhalten, sondern eine Präventivmaßnahme gegen eine natürliche Person auf zivilrechtlicher Grundlage und wird auf Basis des Hausrechts des jeweiligen Klubs gegen Personen ausgesprochen, die auf Grund konkreter Verdachtsmomente bzw Verhaltensweisen unmittelbar ein Risiko für die Sicherheit von Zuschauern, Akteuren, Offiziellen usw. darstellen können bzw den Ablauf einer Fußballveranstaltung stören.

§ 3 Ziel, Zweck und Folge

- (1) Ziel ist es, durch die Androhung eines Stadionverbotes störende und sicherheitsgefährdende Verhaltensweisen

von Zuschauern hintanzuhalten bzw Personen, die durch ihr Verhalten im Zusammenhang mit einer Fußballveranstaltung (insbesondere im und um das Stadion bzw im Rahmen der allgemeinen An- und Abreise) die Sicherheit und Ordnung der Veranstaltung beeinträchtigen oder gefährden können, den Eintritt in ein Stadion zu verwehren, um so die Sicherheit aller Anwesenden sowie den Schutz des Stadions und der Stadioneinrichtungen aufrechtzuerhalten.

- (2) Zweck des Stadionverbotes ist es, zukünftiges sicherheitsgefährdendes bzw störendes Verhalten zu vermeiden und den Betroffenen zu Wohlverhalten anzuhalten.
- (3) Einer natürlichen Person, gegen welche ein Stadionverbot im Sinne dieser Richtlinien ausgesprochen wird, ist für eine bestimmte Dauer der Besuch sämtlicher (bundesweit oder örtlich begrenzt) von den Klubs veranstalteten Fußballspielen untersagt. Die Wirksamkeit eines Stadionverbots wird nicht durch den Erwerb einer Eintrittskarte oder den Besitz eines anderen Berechtigungsnachweises aufgehoben.

§ 4 Adressat

Ein Stadionverbot kann gegen eine natürliche Person verhängt werden, die im Zusammenhang mit einer Fußballveranstaltung, insbesondere anlässlich eines (inter)nationalen Bewerbs-, Test- und Freundschaftsspiel in von der BL für Bewerbungsspiele der beiden höchsten Spielklassen zugelassenen Veranstaltungsstätten oder im Ausland unter Beteiligung eines BL-Klubs, im konkreten Verdacht steht (insbesondere auf Grund von Anzeigen), Verhaltensweisen im Sinne der §§ 6 und 7 gesetzt zu haben.

§ 5 Örtliche Wirksamkeit von Stadionverboten

- (1) Ein Stadionverbot kann auf ein Stadion örtlich beschränkt oder mit bundesweiter Wirksamkeit ausgesprochen werden. Diese Maßnahme unterliegt in jedem Fall einer zeitlichen Begrenzung (vgl. §§ 6 und 7).
- (2) Ein Stadionverbot erstreckt sich grundsätzlich nur auf den befriedeten Bereich der (Stadion)Anlage/n, für welche das Hausrecht ausgeübt wird.

§ 6 Bundesweites Stadionverbot

- (1) Bundesweite Stadionverbote können für die Dauer von mindestens sechs Monaten bis zehn Jahren ausgesprochen werden.
- (2) Insbesondere nachfolgende demonstrativ angeführte Tatbestände bzw Verhaltensweisen ziehen Stadionverbote nach sich:
 - a) Wiederholtes aggressives Verhalten gegenüber Spielern, Ordnern, Funktionären, Offiziellen, Zuschauern, Schiedsrichter oder Exekutive
 - b) Einbringen verbotener Gegenstände
 - c) Tätlicher Angriff
 - d) Widerstand gegen die Staatsgewalt
 - e) Verstoß gegen das Pyrotechnikgesetz 2010
 - f) Körperverletzung
 - g) Sachbeschädigung
 - h) Raufhandel
 - i) Schwere gemeinschaftliche Gewalt
 - j) Sonstige Verbrechenstatbestände
 - k) Verstoß gegen das Verbotsgesetz
 - l) Wiederholung von Verhaltensweisen, die zum örtlichen Stadionverbot geführt haben
 - m) Angriffe auf Spieler, Ordner, Funktionäre, Offizielle, Zuschauer, Schiedsrichter oder Exekutive
 - n) Wurf von Gegenstände auf das Spielfeld unabhängig vom

- Eintritt eines Schadens
- o) Besitz, Verwendung und/oder Einsatz von Laserpointern bei Stadionszutritt bzw im Stadion
 - p) Mitführen, Besitz, Verwendung und/oder Einsatz von Leuchtstiften, Raketen und/oder besonders gefährlichen pyrotechnischen Gegenständen (z.B. Supercobras, Donnerschläge) bei Stadionszutritt bzw im Stadion
 - q) Wurf von pyrotechnischen Gegenständen in Zuschauergruppen oder auf das Spielfeld
 - r) Unerlaubtes Übersteigen von Barrieren
 - s) Rassistisches bzw diskriminierendes Verhalten
 - t) Verhaltensweisen, die mit hohen finanziellen Folgen für den Klub bzw für die Stadionverwaltung verbunden sind
 - u) Vergleichbare Verhaltensweisen, die als Mitglied einer Fangruppe von mehreren in bewusstem Zusammenwirken gesetzt wurden
- (3) Wiederholte Verhaltensweisen sind dahingehend zu verstehen, dass eine vergleichbare Verhaltensweise bereits früher einmal festgestellt wurde.
- (4) Gegen Ende der Saison verhängte Stadionverbote können bei gleicher Dauer für einen späteren Zeitraum festgesetzt werden (z.B. am 1.12. wird ein Stadionverbot von sechs Monaten für die Zeit vom 1.3. – 1.9. ausgesprochen).
- (5) Mit Ablauf der Frist erlischt das Stadionverbot automatisch.
- (6) Bei Antreffen des Betroffenen im Stadion wird das Stadionverbot um ein Jahr verlängert – gerechnet ab dem festgelegten Endzeitpunkt.
- (7) Wegen Vorfällen, die länger als 18 Monate zurück liegen, wird kein Stadionverbotsverfahren eingeleitet. Maßgeblich ist jener Zeitpunkt, zu welchem der Senat 3 von den Vorfällen (z.B. mittels Datenübermittlung oder Klubantrag) verständigt wird.

§ 7 Örtliches Stadionverbot

Von jedem Klub oder vom Senat 3 im Einvernehmen mit dem jeweiligen Klub können bei Vorliegen einer sachlichen Rechtfertigung örtliche Stadionverbote für das Stadion des jeweiligen Klubs ausgesprochen werden. Ein solches kann der jeweilige Klub selbständig wieder aufheben. Die BL-Geschäftsstelle ist von den Klubs sowohl über Ausspruch als auch Aufhebung eines örtlichen Stadionverbotes umgehend in Kenntnis zu setzen. Örtliche Stadionverbote können für mindestens zwei Monate bis zehn Jahre ausgesprochen und gegen den Betroffenen nur einmal pro Spieljahr verhängt werden. Im Wiederholungsfall ist vom jeweiligen Klub zwingend ein bundesweites Stadionverbot zu beantragen.

§ 8 Verwarnung

In Fällen erstmaliger und minderschwerer störender bzw. sicherheitsgefährdender Verhaltensweisen kann der Senat 3 eine Verwarnung gegen den Betroffenen aussprechen. Eine Verwarnung kann nur einmalig gegen ein und denselben Betroffenen ausgesprochen werden.

§ 9 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit zum Ausspruch, zur Reduzierung und Aufhebung von bundesweiten Stadionverboten bzw. von Verwarnungen obliegt dem Senat 3, welcher gem. der geltenden BL-Satzung mit der Ausübung des Hausrechts der BL-Mitglieder bevollmächtigt ist. Die Zuständigkeit zum Ausspruch, zur Reduzierung und Aufhebung von örtlichen Stadionverboten liegt beim Senat 3 bzw. dem jeweiligen Klub (vgl. § 7 iVm § 12).

§ 10 Stadionverbotsverfahren

(1) Der Senat 3 kann auf Antrag oder von Amts wegen ein Verfahren zum Ausspruch eines Stadionverbots einleiten.

- (2) Dem Betroffenen ist innerhalb angemessener Frist die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme einzuräumen. Sollte die Frist zur Stellungnahme ungenützt verstreichen, entscheidet der Senat 3 auf Grund der Aktenlage.
- (3) Stadionverbote sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und Objektivität, unabhängig von der Fanzugehörigkeit, auszusprechen, insbesondere ist auf gleiche Dauer bzw aus gleichem Anlass zu achten.
- (4) Bei der Bemessung der Dauer eines Stadionverbotes sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:
 - a) Schwere des Falles (Intensität der Beeinträchtigung),
 - b) Folgen der zur Last gelegten Handlung (Sach- und/oder Personenschäden, Verbandsstrafen gegen den Klub),
 - c) Alter des Betroffenen,
 - d) etwaige vorangegangene Verfehlungen,
 - e) eine etwaige Stellungnahme des Klubs, für welchen eine Fanzugehörigkeit festgestellt werden konnte.
- (5) Das Stadionverbot ist gegen den Betroffenen unverzüglich nach der Feststellung des anlassbezogenen Sachverhalts unter Angabe der Gründe und der Dauer auszusprechen und sofort wirksam.
- (6) Das Stadionverbot ist schriftlich auszufertigen und nachweislich (z.B. per Einschreiben) zuzustellen. Bei persönlicher Aushändigung ist die Übernahme schriftlich zu bestätigen. Ein mündlich ausgesprochenes Stadionverbot ist unmittelbar schriftlich zu bestätigen.

§ 11 Rechtsmittel

- (1) Gegen ein bundesweites Stadionverbot steht dem Betroffenen und dem antragstellenden Klub bei Ablehnung seines Antrags das Rechtsmittel des Protestes an das Protestkomitee zu, welches verbandsintern rechtskräftig

entscheidet. Eine Protestgebühr ist nicht zu entrichten.

- (2) Die Wirksamkeit des angefochtenen Beschlusses wird durch den Protest nicht aufgeschoben.
- (3) Der Protest hat einen begründeten Antrag zu enthalten und ist innerhalb von 14 Tagen nach Aushändigung oder Zustellung des schriftlichen Beschlusses des Senates 3 bei diesem einzubringen, welcher in Folge den gesamten Akt dem Protestkomitee vorzulegen hat.
- (4) Proteste, die verspätet eingebracht werden, sind vom Vorsitzenden des Protestkomitees zurückzuweisen.

§ 12 Aufhebung

- (1) Das Stadionverbot kann – gegebenenfalls unter Festsetzung besonderer Auflagen, welche vom Senat 3 einer laufenden Überprüfung unterzogen werden – vorzeitig, frühestens jedoch nach Ablauf der Hälfte der festgesetzten Dauer durch den Senat 3 bzw den Klub, der ein örtliches Stadionverbot ausgesprochen hat, aufgehoben oder auch in seiner Dauer reduziert werden, wenn eine eingehende Prüfung die Prognose ergibt, dass sich der Betroffene zukünftig bei Fußballveranstaltungen friedfertig verhalten wird und dies beispielsweise nach Art und Umständen der Tat, aufgrund der Einsicht des Betroffenen, des jugendlichen Alters oder aus anderen vergleichbaren Gründen unter Beachtung der Zielsetzung des Stadionverbots zweckmäßig erscheint. Der Betroffene muss dies beim Senat 3 bzw dem Klub, der ein örtliches Stadionverbot ausgesprochen hat, schriftlich beantragen.
- (2) Das Stadionverbot ist unmittelbar aufzuheben, wenn der Betroffene schriftlich nachweist, dass das dem Stadionverbot zu Grunde liegende Ermittlungsverfahren gem. § 190 StPO rechtskräftig eingestellt worden ist oder er

rechtskräftig freigesprochen wurde, es sei denn, das festgestellte Verhalten stellt unabhängig von strafrechtlicher Relevanz ein (anderes) sicherheitsgefährdendes bzw störendes Verhalten im Sinne des § 6 Abs. 2 dar. Im Falle der Einstellung des zu Grunde liegenden Ermittlungsverfahrens gem. §§ 191 ff StPO (insbesondere Einstellung wegen Geringfügigkeit, wegen mehrerer Straftaten bzw Diversion) hat der Senat 3 bzw der Klub, der ein örtliches Stadionverbot ausgesprochen hat, auf Antrag des Betroffenen das Stadionverbot in Hinblick auf die Dauer zu überprüfen.

- (3) Die Aufhebung des Stadionverbots ist dem Betroffenen von der Geschäftsstelle der BL bzw dem Klub, der ein von ihm ausgesprochenes örtliches Stadionverbot aufgehoben hat, schriftlich mitzuteilen. Bei der Geschäftsstelle der BL ist die Löschung der Daten zu veranlassen.
- (4) Wird dem Aufhebungsantrag vom Senat 3 nicht stattgegeben, steht dem Betroffenen das Rechtsmittel des Protestes gem. § 11 zu.

§ 13 Datenschutz

Die Beschaffung, Übermittlung, Verarbeitung, Nutzung und Verwaltung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen und auf Grundlage der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie der bei der Österreichischen Datenschutzkommission registrierten Datenanwendung (DVR 0003412). Sämtliche Personen, welche auf Grundlage dieser Richtlinie Daten beschaffen, aufbewahren, verwenden und weitergeben, verpflichten sich zur Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14 Information/Verwaltung des Stadionverbots

- (1) Die ordnungsgemäße Registrierung und Verwaltung von Stadionverboten obliegt der Geschäftsstelle der BL. Die

Geschäftsstelle der BL speichert alle Stadionverbote in einer Datenbank. Den Klubs, dem ÖFB auf Grund der wechselseitigen Bevollmächtigung zum Ausspruch von Stadionverboten sowie dem BMI auf Grund der bewilligten Datenanwendung wird unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben in regelmäßigen Abständen eine vollständige Liste aller aufrechten bundesweiten Stadionverbote übermittelt.

- (2) Mittels einheitlichen Vordrucks (entsprechend dem Muster) wird die Geschäftsstelle der BL von der Verhängung eines örtlichen Stadionverbots durch einen Klub von diesem verständigt.
- (3) Die Verständigung der eigenen Ordnerdienste ist Aufgabe der Klubs, insbesondere bei bundesweiten Stadionverboten.

§ 15 Gegenseitige Anerkennung

Vom ÖFB ausgesprochene Stadionverbote gelten auch für die Bewerbe der BL. Von der BL ausgesprochene bundesweite Stadionverbote gelten auch für Bewerbe bzw Spiele der Landesverbände und des ÖFB.

Gewalt im Stadion aus Sicht der strafgerichtlichen Praxis

OStA Mag. Florian Farmer

Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft

1. Darstellung der Problematik „Gewalt im Stadion“

Trotz seit rund zehn Jahren leicht zurückgehender Zuschauerzahlen¹ ist und bleibt der Fußballsport quer durch alle Alters- und sozialen Schichten neben dem Schisport die populärste Breitensportart in Österreich und wurde mit Blick auf die Börsepräsenz mancher Bundesligavereine, auf die durch Sponsorings und TV-Gelder lukrierten Beträge und auf die mit der Veranstaltung von Fußballspielen erzielte Wertschöpfung etwa im Gastronomie-, Verkehrs- und Merchandisingbereich zu einem wesentlichen Wirtschaftsfaktor. Auch international arbeiten die beiden großen Fußballverbände FIFA und UEFA durch die immer stärkere Inszenierung bestehender und die Schaffung neuer Bewerbe an einer noch stärkeren Verankerung der Marke Fußball.

Die Abbildung nahezu aller gesellschaftlicher Schichten in den Stadien zieht dabei natürlich auch nach sich, dass sich die in der menschlichen Gesellschaft auftretenden Probleme, insbesondere das Auftreten von Gewalt, wiederfinden. Wenngleich Österreich dabei im internationalen Vergleich, insbesondere im Vergleich zu osteuropäischen Staaten, bei Gewalttätigkeiten im Zusammenhang mit Sport- und dabei insbesondere Fußballgroßveranstaltungen durchaus als „Insel der Seligen“ zu bezeichnen ist und schwere Zwischenfälle glücklicherweise die absolute Ausnahme bilden, kommt es anlässlich derartiger Großveranstaltungen doch auch in regelmäßigen Abständen zu gewalttätigen

1 <http://www.bundesliga.at/de/statistik/zuschauer/zuschauerstatistik-pro-saison/>

Auseinandersetzungen ausgehend von Stadionbesuchern, die sich im überwiegenden Maße in strafgerichtlicher Hinsicht in Körperverletzungsdelikten, Sachbeschädigungen, Bereicherungsdelikten und Delikten gegen die Staatsgewalt niederschlagen.

Dabei sind – mit der Stärke der jeweiligen Ultras-Szene korrelierend – die Hotspots derartiger Auseinandersetzungen jeweils im Raum Wien, Graz und Linz zu verorten, wenngleich es – wie etwa die Ausschreitungen anlässlich des Relegationsspiels TSV Hartberg gegen GAK am 9. Juni 2012 in Hartberg² oder anlässlich des Fußballbundesligaspiels SV GRÖDIG gegen SK Sturm Graz am 5. Oktober 2013 im Grödiger Goldberg-Stadion³ zeigten – abhängig von der Mobilisierungskraft der jeweiligen Szene und der Verfügbarkeit eines angemessenen Gegenübers auch abseits dieser Bereiche zu entsprechenden Auseinandersetzungen und sogar Ausschreitungen kommen kann. Dabei begünstigen und verschärfen die für die insbesondere sicherheitstechnische Bewältigung größerer Fanmassen zumeist nur wenig geeigneten kleineren Sportstätten das von derartigen Ausschreitungen ausgehende Gefahrenpotential und lassen effektive gewaltverhindernde Maßnahmen nur in sehr eingeschränktem Maße zu.

Die Folgen derartiger Ausschreitungen sind zumeist dieselben: Die Vereine werden mit Geldstrafen bedacht, deren Sanktionswirkung in Anbetracht des Umstandes, dass die diese Strafen aussprechende Vereinigung aus den Vereinen selbst gebildet wird, wohl nicht den Grad erreicht, den Strafen von unabhängiger Seite haben würden.

Trotz steigender Popularität und Vermarktung der Marke Fußball haben die Vereine mit einem Rückgang von Zuschauerzahlen teils im zweistelligen Prozentbereich zu

2 <https://www.laola1.at/de/red/archiv/redaktion/fussball/erste-liga/hintergrund/ausschreitungen-in-hartberg/>

3 <http://www.salzburg24.at/ausschreitungen-bei-groedig-match-zehn-sturm-fans-angezeigt/3960192>

kämpfen⁴, der zu einem beträchtlichen Teil auch mit der mangelnden Bereitschaft von Stadionbesuchern, sich der Gefahr, in solche Auseinandersetzungen zu geraten und daraus Schaden zu erleiden, auszusetzen, zusammenhängt. Zuletzt zeigen die Auseinandersetzungen auch immer öfters Auswirkungen auf die Bereitschaft von Unternehmen, sich in dieser Sportart durch Sponsoring zu engagieren, da die in guten Zeiten gewünschte Publicity und Berichterstattung auch in schlechten Zeiten ihre Wirkung entfaltet und dazu führen kann, dass ein Teil des durch die negative Berichterstattung generierten schlechten Lichts auch auf das unterstützende Unternehmen fällt und dessen Wert in der allgemeinen Wahrnehmung sinkt.

Die sich seit vielen Jahren stellende Frage „Wie begegnet man dem Problem Gewalt im Stadion?“ wird von den verschiedenen Stakeholdern unterschiedlich beantwortet. Während Bundesliga und ÖFB neben den vorangeführten Strafen mittlerweile vor allem auf präventive Fanprojekte⁵ setzen, der Gesetzgeber die rechtlichen Rahmenbedingungen etwa durch Ausweitung der Befugnisse nach dem Sicherheitspolizeigesetz sowohl für repressives als auch dialogorientiertes Vorgehen setzte, wenden sich die organisierten Fangruppierungen gegen jegliche Beschränkung ihres Fantums und verweisen auf die selbstreinigenden Kräfte der „Kurve“⁶.

Übrig bleibt eine gleichsam „zerfledderte“ Querschnittsmaterie „Gewalt im Stadion“, deren Vielzahl von gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen nur durch die Zahl der dafür jeweils zuständigen Rechtsanwender übertroffen wird.

Nicht zuletzt dieses uneinheitliche Vorgehen führte zu einer mangelnden Akzeptanz bei den primär Normunterworfenen, was seinerseits wiederum als Begründung für weitere gesetzliche Bestimmungen herangezogen wurde und so zu der

4 <http://www.bundesliga.at/de/statistik/zuschauer/zuschauerstatistik-klub/>

5 Vgl. etwa <http://www.oefb.at/fanprojekte-pid855> oder <http://www.bundesliga.at/de/redaktion/newsarchive/2016/projektabschluss-von-auswaerts-mit-dabei-4-7-millionen-fan-kilometer->

6 Vgl. etwa <http://www.ultrasrapid.at/2015/03/01/ihr-verurteilt-unser-feuer-der-leidenschaft-um-von-eurer-unfaehigkeit-abzulenken/>

seit Jahren festgefahrenen Situation führte, in welcher die Fanszene lautstark gegen weitere Repressionen protestiert und die Rechtsnormsetzer und -anwender weitere gesetzliche Bestimmungen mit der mangelnden Wirkung der vorhandenen begründen.

Die Lösung dieses gordischen Knotens wird letztlich nur durch einen sämtliche Beteiligte berücksichtigenden und die Rechtslage vereinheitlichenden „Schwerthieb“ im Sinne einer zumindest für das Bundesgebiet einheitlichen Regelung erfolgen können, wenngleich die Chancen dafür angesichts des in Österreich bis auf Gemeindeebene vorherrschenden Föderalismus als äußerst gering einzuschätzen sind.

Bis dahin sollen hier einige Ansätze aufgezeigt werden, die aus der Sicht des strafgerichtlichen Praktikers als zum Teil bereits praxiserprobt und zumindest diskussionswürdig erscheinen.

2. Lösungsansätze

a. Szenekundige Strafverfolgungsorgane

Die Geschäftsverteilung der Staatsanwaltschaft Graz sieht eine Sonderzuständigkeit für Strafsachen wegen Gewalt bei Großveranstaltungen vor. Diese Sonderzuständigkeit betrifft laut Definition „Verfahren wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit, gegen die Staatsgewalt oder gegen den öffentlichen Frieden, soweit sie bei oder in engem sachlichen, zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang mit sportlichen oder sonstigen Großveranstaltungen begangen wurden.“

In der Praxis sind derartige Großveranstaltungen im Wesentlichen Fußballspiele, Parteikundgebungen, aber auch ungewöhnlichere Veranstaltungen wie etwa ein internationales Treffen des „Hells Angels Motorcycle Club“. Deliktsbezogen umfasst die Sonderzuständigkeit insbesondere die Tatbestände (samt Qualifikationen) der Körperverletzung, des Raufhandels, der gefährlichen Drohung und Nötigung, des Widerstands

gegen die Staatsgewalt, des tätlichen Angriffs auf einen Beamten sowie der schweren gemeinschaftlichen Gewalt, die Nachfolgebestimmung des vieldiskutierten Landfriedensbruchs.

Bei bezirksgerichtlicher Zuständigkeit erfolgt nach Sichtung der Akten im Regelfall eine Übertragung und entsprechende Anleitung an den sodann zuständigen Bezirksanwalt, einschließlich der Informationsweitergabe und Aufrechterhaltung der Schnittstelle zum Szenekundigen Dienst. In den übrigen (in die Zuständigkeit der Landesgerichte fallenden) Fällen bleibt die weitere Aktenbearbeitung quasi nach dem One-Stop-Shop-Prinzip beim Sonderreferenten, sodass die Leitung der Ermittlungen und die Entscheidung über die Verfahrenserledigung ebenso wie die Vertretung der Anklage vor dem Landesgericht und eine allfällige Rechtsmitteltätigkeit durch denselben Staatsanwalt erfolgt.

Größter Vorteil dieser Sonderzuständigkeit ist sicherlich der niederschwellige und regelmäßige Kontakt zu den Beamten des Szenekundigen Dienstes der jeweiligen Landespolizeidirektion und die sich daraus ergebenden Vorteile in Form einer – dem Geiste der StPO-Reform 2008 entsprechenden – frühestmöglichen Einbindung in die Ermittlungen und der Entwicklung einer Szenekunde des zuständigen Entscheidungsorgans sowohl in Bezug auf die handelnden Personen als auch auf die szenetypischen Abläufe.

So erfolgt in anspruchsvolleren Fällen bereits lange vor der ersten Berichterstattung eine gemeinsame Sichtung des vorhandenen Beweismaterials (üblicherweise Foto- und Videoaufnahmen), in deren Anschluss der weitere Umfang und Verlauf der Ermittlungen festgelegt wird. Dies führt zu massiven Synergieeffekten auf beiden Seiten, weil bereits zu einem sehr frühen Zeitpunkt die gerichtlich strafbaren Handlungen isoliert und auch qualifiziert werden können, sodass sich die Ermittlungen auf die wesentlichen Personen und Handlungen beschränken und auch nur die wesentlichen Vorwürfe zur Anzeige gebracht werden.

Der vorangeführte Aspekt der Szenekunde sowohl in Bezug auf die in Österreich glücklicherweise überblickbare Szene von gewaltbereiten und gewalttätigen Stadionbesuchern als auch in Bezug auf die szenetypischen Abläufe und Regeln spräche auch für die Einrichtung einer derartigen Sonderzuständigkeit auf Gerichtsebene und würde durch die Erhöhung der Treffsicherheit der verhängten Sanktionen auch zu einer höheren Akzeptanz der Normunterworfenen beitragen.

b. Gerichtliche Stadionverbote

Als in puncto Treffsicherheit und Wirksamkeit ausgezeichnetes Instrument hat sich in den letzten Jahren das gerichtliche Stadionverbot erwiesen. Dabei handelt es sich um eine Weisung im Sinne des § 51 StGB, die im Zusammenhang mit der gleichzeitig (zumindest teilweise) gewährten bedingten Nachsicht einer über den Verurteilten verhängten (Geld- oder) Freiheitsstrafe erteilt wird. Für den Fall des Weisungsbruches erfolgt zunächst eine förmliche Mahnung durch das Gericht, bei einem weiteren Weisungsbruch kann die bedingte Nachsicht widerrufen werden, sodass der Verurteilte die über ihn verhängte Haftstrafe verbüßen muss.

Voraussetzung für die Erteilung derartiger Weisungen ist neben der Verhängung einer bedingten Strafe die Präventionseignung der Weisung und damit einhergehend ihre Notwendigkeit, ihre hinreichend deutliche Bezeichnung und die Zumutbarkeit ihrer Befolgung durch den Rechtsbrecher. Darüber hinaus darf es nicht Sinn und Zweck der Weisung sein, das durch sie substituierte Übel in Form der bedingt nachgesehenen Strafe durch einen eigenen Sanktionscharakter (etwa in Form von Geldbußen oder Berufsverboten) zu ersetzen, was freilich nicht bedeutet, dass solche Weisungen vom Rechtsbrecher nicht als Eingriff empfunden werden dürfen.⁷

7 Schroll in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 51 Rz 3 ff (Stand 1.5.2014, rdb.at).

Unter Berücksichtigung dieser rechtlichen Vorgaben und der sich aus den §§ 49a ff SPG ergebenden (und nicht einmal eine gerichtliche Verurteilung fordernden) polizeilichen Befugnisse, wurde zuletzt durch die Staatsanwaltschaft Graz wiederholt erfolgreich die Erteilung von Weisungen nachstehenden Inhalts beantragt:

Dem Angeklagten wird die Weisung erteilt, keine öffentlichen Fußballveranstaltungen zu besuchen, sich jeweils vier Stunden vor Beginn und nach Ende einer derartigen Veranstaltung nicht im Umkreis von 500 Metern um den jeweiligen Veranstaltungsort aufzuhalten und sich zu Beginn von Bewerbs- und Freundschaftsspielen des [VEREINSNAME] bei der für seinen Wohnort zuständigen Polizeiinspektion zur Durchführung einer Belehrung gemäß dem § 49c SPG zu melden.

Im Gegensatz zu den als lediglich zivilrechtlich wirkenden und zumeist nur schlecht kontrollierten und sanktionierten Stadionverboten der Vereine und Verbände (Österreichischer Fußballbund und Österreichische Fußball-Bundesliga) zeigen die gerichtlich verhängten und mit der Gefahr eines Widerrufs der bedingt nachgesehenen Strafe verbundenen Stadionverbote nach den bisherigen Erfahrungen eine außerordentlich gute Wirkung und führen im Regelfall zumindest für den Zeitraum der Probezeit zu einer deutlichen Herabsetzung der von den mit der Weisung belegten Rechtsbrechern ausgehenden Gefährlichkeit. Begrenzt ist diese Wirkung allerdings auf die Gefährlichkeit innerhalb des Stadions und in dessen Umgebung, sodass Vorfälle, wenngleich sie auch im Zusammenhang mit der ursprünglichen Verurteilung – etwa bei Auseinandersetzungen von Fanggruppierungen ohne zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit einer Fußballveranstaltung – stehen, nicht von einem solchen Stadionverbot erfasst sind. Ungeachtet der ansonsten hohen Wirksamkeit im Stadionbereich stellen gerichtliche Stadionverbote aufgrund der vorangeführten gesetzlichen Schranken daher kein ausreichend taugliches Mittel zur Hintanhaltung von Gewalttätigkeiten abseits der Stadien dar,

was insbesondere im Zusammenhang mit der Gefahr einer – etwa in England zu beobachtenden – bloßen Verdrängung der Gewalt aus den (besser zu überwachenden) Stadien zu berücksichtigen ist.

Darüber hinaus sind die größten Problemfelder gerichtlicher Stadionverbote in deren Erfassung sowie in der Dokumentation von Weisungsbrüchen zu sehen.

Die strengste Weisung verliert ihre Wirksamkeit, wenn die für ihre Einhaltung eingesetzten Organe keine Kenntnis von der Weisung haben. Während die Beamten des Szenekundigen Dienstes die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Szenemitglieder genau kennen, wissen die übrigen einschreitenden Beamten, etwa jene der Einsatzeinheit oder die in weiterer Folge mit der Fallbearbeitung betrauten Polizeibeamten, oft nicht, ob gegen die von ihnen angehaltene Person ein gerichtliches Stadionverbot besteht, sodass auch die Möglichkeit einer auf die strafgerichtliche Vorverurteilung gestützte Wegweisung nach § 49a Abs 2 SPG nicht zum Tragen kommt. Hier wären vor allem praxistaugliche Lösungen zur Dokumentation des Bestehens eines Stadionverbots wünschenswert.

Mit dem Problem der mangelnden Kenntnis einher geht die Problematik der Dokumentation von Weisungsbrüchen. Auch hier handelt es sich um einen neuralgischen Punkt, mit dem die Wirksamkeit dieser Maßnahme steht und fällt, da nur durch die Nachweisbarkeit von Weisungsbrüchen entsprechende Konsequenzen bis hin zum Widerruf der bedingten Strafnachsicht möglich werden. Diesem Umstand könnte wiederum durch Ausweitung der Dokumentation von Polizeieinsätzen, etwa in Form einer Erweiterung des Einsatzes eigener Dokumentationsteams oder der eigens mit der Beweissicherung beauftragten Beamten der Einsatzeinheit („BESI“-Beamte), Rechnung getragen werden.

c. Weitere Lösungsansätze

Die internationale Praxis aber auch einschlägige Studien⁸ zeigen, dass die Rücknahme der sichtbaren Polizeipräsenz im Stadion nicht nur von den „normalen“ Zuschauern begrüßt wird, sondern durch den Wegfall eines Gegenübers auch positive Auswirkungen auf die Gewaltbereitschaft von sogenannten „Risk-Fans“ zeigt.

Gleichzeitig sollte durch den Ausbau des Szenekundigen Dienstes ein niederschwelliger Kontakt zwischen Sicherheitsorganen und Fans bereitgestellt und bedingt durch die Szenekunde der eingesetzten Beamten ein zielgerichteteres Vorgehen bei Auseinandersetzungen sichergestellt werden.

Weiters sollte bei der Auswahl der vor Ort eingesetzten uniformierten Polizeibeamten erhöhtes Augenmerk auf die Kenntnis der und die Bereitschaft zur 3D-Einsatztaktik (Dialog – Deeskalation – Durchgreifen) gelegt werden, da die Praxis wiederholt zeigte, dass bereits einige wenige Polizeibeamte ohne die vorangeführte Kenntnis oder Bereitschaft zu einer Eskalation von Konflikten samt allfälliger Solidarisierungseffekte und damit zu einer verstärkten Ablehnung und nachhaltigen Verhärtung der Fronten führen können.

Daneben sind jedoch auch die veranstaltenden Vereine als die größten wirtschaftlichen Profiteure von Fußballveranstaltungen stärker in die Pflicht zu nehmen und etwa durch strengere Strafen oder zumindest teilweiser Verpflichtung zur Übernahme der Kosten der Sicherheitsbehörden⁹ zu einer konsequenteren Überwachung der Zuschauer, insbesondere durch die Installation leistungsfähigerer Videoüberwachungsanlagen, verbesserter Einlasskontrollen und konsequenterer Umsetzung (zivilrechtlicher) Stadionverbote anzuhalten. Dass derartige Maßnahmen durchaus zielführend sein können, zeigen Beispiele wie der Schweizer Fußballverein FC St. Gallen.

8 Vgl. etwa *Winter/Klob*, Fußball und Sicherheit in Österreich (2010) 105 ff.

9 *Winter/Klob*, Fußball und Sicherheit in Österreich (2010) 41.

3. Pyrotechnik im Stadion

a. Status quo

Ein eigenes, komplexeres Thema bildet die Frage des Umgangs mit pyrotechnischen Gegenständen im Zusammenhang mit Sportgroßveranstaltungen.

Während Pyrotechnik aufgrund der davon ausgehenden Gefahr in Fußballstadien bekämpft wird, wird sie bei anderen Sportgroßveranstaltungen, wie etwa dem Schladminger Nightrace, nicht nur geduldet, sondern trägt für viele zur einzigartigen Stimmung derartiger Veranstaltungen bei. Die veranstaltenden Vereine sind wiederum bestrebt, trotz der Notwendigkeit der Umsetzung der gesetzlichen und verbandsinternen Sicherheitsvorgaben ihre treuen und aufgrund ihrer Masse auch zahlungskräftigen Zuschauer der Fankurve nicht zu vergraulen. Und zuletzt stehen auch die „Ultras“ in der Kurve vor dem (zumindest theoretischen) Dilemma, dass durch ihre aufwendigen und zumeist durch Pyrotechnik unterstützten Choreographien genau jene Kommerzialisierung des Fußballsports gefördert wird, gegen die sie sich verbittert wenden.¹⁰

Diese Ambivalenz führt zur derzeit vorherrschenden Situation, die hinsichtlich der Konsequenz bei der Durchsetzung des Pyrotechnikverbots ein wenig an die Bestimmungen im Zusammenhang mit der Ahndung des Konsums von Cannabis erinnert und trotz europaweit vergleichbarer Problematik als typisch österreichische (Zwischen-)Lösung bezeichnet werden kann.

Wenngleich von den meisten Fanggruppierungen lediglich zur Kenntnis genommen, gehen – belegt durch eine Vielzahl von Studien¹¹ – von pyrotechnischen Gegenständen, insbesondere von den üblicherweise in Stadien eingesetzten bengalischen Feuern, beträchtliche Gefahren für die Gesundheit und

10 *Winter/Klob*, Fußball und Sicherheit in Österreich (2010) 31 f.

11 Vgl. zuletzt etwa die von der UEFA in Auftrag gegebene Studie „Pyrotechnics in Stadia“ vom November 2016, veröffentlicht unter http://de.uefa.com/MultimediaFiles/Download/uefaorg/Stadium&Security/02/48/11/68/2481168_DOWNLOAD.pdf

Sicherheit der im unmittelbaren Anwendungsbereich aufhängigen Personen aus. Abgesehen von Sichtbehinderungen durch die Blend- und Rauchwirkung der Erzeugnisse sind dabei vor allem deren hohe Abbrenntemperaturen (bis zu 2 500° C), die lange Brenndauer von mehreren Minuten, die giftigen Rauchinhaltsstoffe, die beim Abbrennprozess weiters entstehende stark haftende Schlacke und die aufgrund der chemischen Zusammensetzung stark eingeschränkte Lösbarkeit hervorzuheben, weshalb es insbesondere bei einer Anwendung innerhalb der zumeist dicht gedrängten Reihen der Fankurven zu einer massiven Gefährdung der umstehenden Personen kommt.

Aufgrund der beengten Platzverhältnisse, der zumeist vorzufindenden Alkoholisierung der umstehenden Personen und der Vielzahl brennbarer Materialien in Form von Fahnen, Transparenten und Kleidungsstücken ist bei der Verwendung bengalischer Feuer innerhalb von Fansektoren von einer konkreten Gefahr nach § 89 StGB im Sinne der Schaffung einer Situation, die nicht bloß allgemein, sondern auch und gerade im besonderen Fall die Möglichkeit eines schädigenden Ereignisses für Leib und Leben eines anderen Menschen besorgen lässt und bei der es nur von unberechenbaren Umständen abhängt, ob die vom Täter herbeigeführten Entstehungsbedingungen einer Verletzung auch wirklich zu dieser führen, auszugehen.¹² Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die besondere Gefährlichkeit pyrotechnischer Gegenstände aufgrund seit Jahren anhaltender Berichterstattung nicht nur in der Fanszene sondern auch der Allgemeinheit hinreichend bekannt sein sollte, ist üblicherweise auch von einer (seit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015 geforderten) groben Fahrlässigkeit, wenn nicht sogar einem bedingten Vorsatz des Pyrotechnikanwenders auszugehen, sodass neben einer Verwaltungsübertretung nach §§ 40 iVm 39 Abs 2 PyroTG auch der strafgerichtlich zu ahndende Tatbestand der Gefährdung der körperlichen Sicherheit nach § 89 StGB zu prüfen ist, was jedoch infolge mangelnder

12 *Fabrizy*, StGB¹² (2016) § 89 Rz 2; SSt 20/147; ZVR 1962/201.

Kenntnis und Sensibilisierung der Gesetzesanwender hinsichtlich der von manchen pyrotechnischen Gegenständen ausgehenden Gefahr leider noch allzu oft unterbleibt.

b. Mögliche Lösungsansätze

Neben der oben angeführten mehrfachen Ambivalenz der Verwendung von Pyrotechnik in Stadien ist bei der Entwicklung von Lösungsansätzen zunächst der Umstand zu berücksichtigen, dass wohl keinem anderen Ausdrucksmittel der Ultras-Bewegung derartige antiautoritäre Symbolwirkung innewohnt wie dem Einsatz von Pyrotechnik, was wiederum zur Folge hat, dass sich diesem Umstand keine Rechnung tragende Regelungen von vornherein mit einer völligen Ablehnung durch die Normunterworfenen gegenüber sehen.¹³

Denkt man daher an die Einführung eines umfassenden und vor allem ausnahmslosen Verbots von Pyrotechnik in Stadien, so wird das Ziel dieses Verbots, nämlich die Beseitigung der oben näher dargestellten Gefährlichkeit, neben einer verstärkten Bewusstseinsbildung ausschließlich durch eine umfassende Kontrolle und strenge Sanktionierung umzusetzen sein. Dabei werden in erster Linie die veranstaltenden Vereine in die Pflicht zu nehmen und vor allem durch haftungs- und veranstaltungsrechtliche Regelungen aber auch durch spürbare Sanktionen seitens der Verbände, die wiederum angehalten sind, verstärkter gegen die bekannten Vereine mit Problemklientel vorzugehen und durch diese Differenzierung Lenkungseffekte zu erzeugen, zu einer nachhaltigeren Ahndung von Verstößen gegen ein derartiges Pyrotechnikverbot, insbesondere durch bessere Einlasskontrollen, konsequentere Umsetzung von Stadionverboten und wirksamer Überwachungsmaßnahmen¹⁴ zu motivieren sein.

13 Vgl. etwa <http://www.ultrasrapid.at/2015/03/01/ihr-verurteilt-unser-feuer-der-leidenschaft-um-von-eurer-unfaehigkeit-abzulenken/> oder auch http://www.tornadosrapid.at/docs/TS35_Leseprobe_brandaktuell.pdf

14 Vgl. etwa https://www.welt.de/print/die_welt/wissen/article114351003/Kameras-gegen-Pyrotechnik.html oder auch <https://www.blick.ch/news/schweiz/ostschweiz/6-weitere-kameras-gegen-krawall-macher-id22122.html>

Auf der anderen Seite steht die grundsätzliche Beibehaltung des vorliegenden Systems der Ausnahmegenehmigungen nach § 39 Abs 3 PyroTG, das zu seiner wirksamen Umsetzung jedoch eines Eingehens auf die Vorbehalte der Fanggruppierungen bedarf. Dabei ist in erster Linie auf die bereits in der Einleitung dargestellte Problematik im Zusammenhang mit der Querschnittsmaterie „Gewalt im Stadion“ zu verweisen. Die Vielzahl der zuständigen Behörden und die mangelnde Kenntnis der und das mangelnde Verständnis für die Szene bedingen unterschiedlich strenge und mitunter überschießende Auflagen für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen, was zu einer mangelnden Akzeptanz der Normunterworfenen und dem Eindruck, der staatlichen Repression ausgeliefert zu sein, führte. Hier bedarf es einheitlicher und klarer Regelungen, die unter größtmöglichem Eingehen auf die Bedürfnisse der Szene ausschließlich die notwendige Eindämmung der von Pyrotechnik ausgehenden Gefährlichkeit zum Ziel haben sollen, wobei ein solches Vorgehen einerseits von motivierenden Maßnahmen wie etwa Wettbewerben zwischen den Fanggruppierungen mit Gewinnausschüttungen an den Fußballnachwuchs der durch sie unterstützten Vereine, andererseits aber auch von einer verstärkten Bewusstseinsbildung und Kontrollen, beispielsweise auch unter Einsatz von speziell ausgebildeten Spürhunden¹⁵, sowie einer verstärkten Ahndung von Verstößen begleitet werden müsste. Unterstützt könnte dieser Weg durch den Fortschritt der Technik werden, gibt es doch bereits erste vielversprechende Ansätze in der Entwicklung pyrotechnischer Gegenstände (sog. „Kaltpyro“), deren Gefährlichkeit soweit herabgesetzt werden soll, dass sie auch in größeren Menschenmengen verwendet werden können.¹⁶

Welcher Weg auf nationaler Ebene auch letztlich gewählt wird, so darf aufgrund des internationalen Charakters des

15 Vgl. etwa <http://www.faz.net/aktuell/sport/fussball/fussball-kompakt/fussball-kompakt-abgebrannt-und-neu-entfacht-11814791/hunde-gegen-pyrotechnik-11814815.html>

16 Vgl. etwa <http://www.zeit.de/sport/2017-07/pyrotechnik-stadion-fussball-daenemark-loesung>

Fußballsports (etwa durch die doch immer wieder vorkommenden Teilnahmen österreichischer Vereine an internationalen Bewerben) nicht außer Acht gelassen werden, dass es sich bei der von Pyrotechnik im Stadion ausgehenden Gefahr um ein gesamteuropäisches Problem handelt, das dementsprechend letztlich wohl durch ein europaeinheitliches Vorgehen zu regeln ist. Bis es jedoch zu einem derartigen einheitlichen Vorgehen kommt, wird – wie bisher – jeder Nationalstaat seine eigene Lösung mit diesem Problem finden müssen.

Wettbetrug und Sportkorruption*

ao. Univ.-Prof. Dr. Alexander TIPOLD

Universität Wien

I. Themenfestlegung

Bei „Fußball und Strafrecht“ wird man zunächst an Körperverletzungsdelikte denken: Ein grobes Foul führt zu einer Knieverletzung. Trotz dieser Nähe zum Strafrecht haben derartige Fälle selten ein strafrechtliches Nachspiel, und das ist auch gut so.¹ Fußball ist ein Kampfsport und damit ein Wettbewerb, den man gewinnen möchte, unter Umständen mit unlauteren Mitteln. Daher könnte man an den Einsatz von Dopingmitteln denken, wofür es mit § 22a ADBG eine eigene Strafbestimmung gibt.² Bei Wettkämpfen bedeutet Gewinnen, auch Preisgelder zu erhalten. Das ist im Zusammenhang mit Doping insofern relevant, als es dafür beim Betrug eine eigene Qualifikation in § 147 Abs 1a StGB gibt.³ Als Dopingbetrüger verurteilte Fußballer gibt es – soweit ersichtlich – aber keine. Sehr wohl gibt es in Österreich seit Jänner 2016 eine Verurteilung von Fußballern wegen Wettbetrügereien, und damit ist der Gegenstand der folgenden Ausführungen erreicht. Da Wettbetrug Betrug und Betrug ein Vermögensdelikt ist, ist auch klar, worum es geht: Es geht ums Geld! Somit ist nicht der Sport das geschützte Rechtsgut, sondern das Vermögen der

* Der Beitrag basiert auf dem am 12. Oktober 2017 in Wien im Rahmen des Symposiums „Fußball und Strafrecht“ gehaltenen Vortrag.

1 Eingehend dazu *Schmoller*, Verletzung oder Tötung des Gegners im Kampf- und Wettkampfsport: (k)ein Fall des Strafrechts? in *Urnik* (Hrsg), Sport und Gesundheit in Wirtschaft und Gesellschaft (2007) 191 ff; siehe auch *Stricker* in *Marhold/Schneider* (Hrsg), Österreichisches Sportrecht (2017) 211 ff; *Fuchs*, AT I 9 16/33 ff.

2 Siehe dazu *Tipold*, WK² StGB ADBG § 22a. Siehe auch *Stricker* in *Marhold/Schneider* (Hrsg), Österreichisches Sportrecht (2017) 220 ff.

3 Siehe dazu *Pirnat*, Zum Sportbetrug, JSt 2010, 166 ff; *Reisinger*, Betrug durch Doping (2012); *Tipold*, Strafrechtliche Aspekte des Doping, in *Berger/Hattenberger* (Hrsg), Recht Sportlich 2 (2013) 83; *ders* Doping- und Wettbetrug, in *Lewis* (Hrsg), Jahrbuch Wirtschaftsstrafrecht und Organverantwortlichkeit (2013) 71; *Stricker* in *Marhold/Schneider* (Hrsg), Österreichisches Sportrecht (2017) 223 ff.

Wettanbieter. So gesehen ist man eigentlich recht weit weg vom Fußball wie auch vom Sport insgesamt, denn gewettet kann auf alles werden, vielleicht sogar auf die Dauer der Vorträge dieser Veranstaltung.

Beim Wettbetrug werden Sportveranstaltungen missbraucht, um sich auf Kosten von (etwa asiatischen und dann am Strafverfahren gar nicht teilnehmenden) Wettanbietern zu bereichern, indem auf sodann entsprechend manipulierte Spiele Wetten gesetzt werden. Der Sport ist bloß Nebenschauplatz. Dennoch schädigen derartige Wettbetrügereien mittelbar und auf Dauer sicher nachhaltig auch Sportveranstaltungen, denn mit abgesprochenen Spielen kann man einen Wettbewerb gleichsam „umbringen“. Im Unterschied dazu hat der Einsatz von Dopingmitteln diese indirekte, aber umso weiterreichende Konsequenz eher nicht, und Foulspiele im Fußball mit Verletzungsfolgen noch weniger. Selbst taktische Spielereien oder unfaire Verhaltensweisen – zu denken ist an Spiele wie jenes in Gijon⁴ oder an entscheidende, durch Hand erzielte Tore – haben keinen Wettbewerb zum Erliegen gebracht, denn Fußballweltmeisterschaften werden noch immer ausgetragen. Bis jetzt haben auch Wettbetrügereien dies noch nicht geschafft, aber das Potential haben sie wohl, weshalb es berechtigt ist, den Fokus darauf zu richten.

II. Wettbetrug

1. Überblick

Die Frage des Wettbetruges war lange Zeit in Österreich nicht wirklich diskutiert, ganz im Unterschied zur Situation in Deutschland, wo es schon längst Judikatur zu Wettbetrügereien in verschiedenen Konstellationen gab⁵ und dementsprechend

4 Dieses Spiel wird sowohl im österreichischen als auch im deutschen Schrifttum immer wieder genannt, vgl. *Glaser/Wess*, Die kriminalstrafrechtliche Einordnung des Sportwettenbetrugs, ZWF 2016, 153; *Krack*, Sportwettbetrug und Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben, wistra 2017, 297; BeckOK StGB/Bittmann/Nuzinger/Rübenstahl StGB § 265d Rz 5.4.

5 Siehe etwa BGH 4 StR 580/11 mwN = NSTz 2013, 281 und 4 StR 55/12 = wistra 2013, 143. Weiters 5 StR 181/06 = NJW 2007, 782 = BGHSt 51, 165 = wistra 2007, 102 = NSTz 2007, 151; BGH 4 StR 55/12 = NJW 2013, 883.

auch eine Vielzahl an Stellungnahmen im Schrifttum.⁶ Dies hat sich nun insofern geändert, als nun auch in Österreich Stellungnahmen im Schrifttum⁷ vorhanden sind und eine höchstrichterliche Entscheidung vorliegt, mit der selber wettende Sportler rechtskräftig verurteilt wurden.⁸

Dabei kann man im Großen und Ganzen eine ziemliche Einheitlichkeit bei der Beurteilung von Wettbetrügereien in Rechtsprechung und Schrifttum in Österreich feststellen, so dass man sich letztlich auf Detailfragen konzentrieren kann.⁹ Zunächst sollen aber die Grundpfeiler für die Betrugsstrafbarkeit erwähnt werden:

2. Grundlagen der Betrugsstrafbarkeit im Zusammenhang mit Wettbetrügereien

Gemäß § 146 StGB macht sich strafbar, wer mit dem Vorsatz, durch das Verhalten des Getäuschten sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern, jemanden durch Täuschung über Tatsachen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung verleitet, die diesen oder einen anderen am Vermögen schädigt.

Nach hA wird bei Wettabschluss eine konkludente Täuschung darüber angenommen, dass man das Spiel, auf das gewettet

6 Siehe etwa *Greco*, Zur Bestimmung des Vermögensschadens beim Sportwettenbetrug, NZWiSt 2014, 334 ff; *Leipold*, Vermögensschaden bei Wettbetrug, NJW-Spezial 2013, 184; *Saliger*, Die Normativierung des Schadensbegriffs in der neueren Rechtsprechung zu Betrug und Untreue, FS Samson (2010), 455 ff; *Petropoulos/Morozinis*, Der Sportwettenbetrug durch Manipulation zu Lasten des Wettveranstalters oder des Wettenden, wistra 2009, 254 ff; *Rönnau/Soyka*, Der „Quotenschaden“ im Fall „Hoyzer“ – ein Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot?, NSTz 2009, 12 ff; *Saliger/Rönnau/Kirch-Heim*, Täuschung und Vermögensschaden beim Sportwettenbetrug durch Spielteilnehmer – Fall „Hoyzer“, NSTz 2007, 361 ff; *Bosch*, Bestimmung des Erklärungsinhalts bei konkludenten Täuschungen und Schadensfeststellung bei Sportwettenbetrug, JA 2007, 389; *Schlösser*, Der „Bundesliga-Wettskandal“ – Aspekte einer strafrechtlichen Bewertung, NSTz 2005, 423 ff.

7 *Tipold*, Doping- und Wettbetrug, in Lewisch (Hrsg), Jahrbuch Wirtschaftsstrafrecht und Organverantwortlichkeit (2013) 71; *Wess*, Wettbetrug zwischen Fußball-Disziplinarrecht und Kriminalstrafrecht“ in Lewisch (Hrsg), Wirtschaftsstrafrecht und Organverantwortlichkeit (2014), 63 ff; *Glaser/Wess*, Die kriminalstrafrechtliche Einordnung des Sportwettenbetrugs, ZWF 2016, 149 ff; *Stricker* in Marhold/Schneider (Hrsg), Österreichisches Sportrecht (2017) 229 ff.

8 12 Os 77/15p.

9 Die rechtliche Würdigung fällt im erstinstanzlichen Urteil (LG Graz 11 Hv 37/14y) auch recht kurz aus.

wird, nicht manipuliert hat oder manipulieren wird.¹⁰ Zwar ist bei Annahme einer Konkludenz selten etwas zwingend, aber immerhin geht man im Zivilrecht von der Verpflichtung aus, die Spielregeln einzuhalten.¹¹ Es verliert derjenige die Wette, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Spieles schuldhaft behindert.¹² Das gilt auch für Manipulationen, die dazu dienen, den Erfolg regelwidrig herbeizuführen.¹³ Angesichts dessen ist es tatsächlich naheliegend, in derartigen Fällen eine konkludente Täuschung anzunehmen. Der OGH wie auch das Erstgericht bejahen eine solche Täuschung.¹⁴

Nicht zu entscheiden war der – sicher seltene – Fall, dass erst nach Abgabe der Wette der Wille zur Manipulation gebildet wird. Hier könnte man zum einen eine Täuschung durch Unterlassen prüfen, weil der Wettende über die Manipulation nicht nachträglich aufklärt.¹⁵ Die Haftung wegen Unterlassens setzt Garantenstellung und eine Gleichwertigkeitsprüfung voraus: Beides ist nicht ohne weiteres anzunehmen. Denn bei der Annahme, allein aus Verträgen eine Garantenstellung zu bejahen, ist das Schrifttum zurückhaltend.¹⁶ Dementsprechend begründet der Abschluss eines Wettvertrages keine Garantenstellung und eine Unterlassungshaftung scheidet

10 Das ist in Deutschland nicht unumstritten. Bejahend BGH 4 StR 580/11 mwN = NStZ 2013, 281 und 4 StR 55/12 = wistra 2013, 143; 5 StR 181/06 = NJW 2007, 782 = BGHSt 51, 165 = wistra 2007, 102; BGH 4 StR 55/12 = NJW 2013, 883. Dazu *Bosch*, Bestimmung des Erklärungsinhalts bei konkludenten Täuschungen und Schadensfeststellung bei Sportwettenbetrug, JA 2007, 390 f; eingehend dazu *Saliger/Rönnau/Kirch-Heim*, Täuschung und Vermögensschaden beim Sportwettenbetrug durch Spielteilnehmer – Fall „Hoyzer“, NStZ 2007, 362 ff; *Petropoulos/Morozinis*, Der Sportwettenbetrug durch Manipulation zu Lasten des Wettveranstalters oder des Wettenden, wistra 2009, 255 mwN. Weiters *Satzger*, SSW-StGB³ § 263 Rz 53; *Perron*, Schönke/Schröder, StGB²⁹ § 263 Rz 16e; *Kölbel* in Achenbach/Ransiek/Rönnau (Hrsg), Handbuch Wirtschaftsstrafrecht⁴ Teil 5 1 Rz 307 ff; *Schlösser*, Der „Bundesliga-Wettskandal“ – Aspekte einer strafrechtlichen Bewertung, NStZ 2005, 424 ff.

11 *Krejci* in Rummel³ § 1274 Rz 90.

12 *Krejci* in Rummel³ § 1274 Rz 90.

13 *Krejci* in Rummel³ § 1274 Rz 91.

14 12 Os 77/15p.

15 Siehe dazu *Petropoulos/Morozinis*, Der Sportwettenbetrug durch Manipulation zu Lasten des Wettveranstalters oder des Wettenden, wistra 2009, 255 f.

16 Vgl *Kienapfel/Schmoller*, StudB BT II § 146 Rz 89 mit dem Beispiel eines langjährigen Lieferanten, der über die Verschlechterung des Produktes nicht aufklärt; *Kert*, SbgK § 146 Rz 118. Als Beispiele für die Bejahung werden Bankgeschäfte, Gesellschaftsverträge und langjährige Geschäftsverbindungen genannt (*Kienapfel/Schmoller*, StudB BT II § 146 Rz 89; *Kert*, SbgK § 146 Rz 119).

aus.¹⁷ Zum anderen könnte man im Zeitpunkt der Gewinneinlösung eine weitere Täuschungshandlung annehmen.¹⁸ Auch hier könnte die konkludente Behauptung vorliegen, das von der Wette betroffene Spiel nicht manipuliert zu haben und daher den Anspruch auf den Wettgewinn zu Recht geltend zu machen.¹⁹

Die Täuschung führt zu einem Irrtum bei einem Menschen, denn offenbar ist auch bei Online-Wetten ein Mensch im Hintergrund, der getäuscht werden kann, wie im österreichischen Strafverfahren festgestellt wurde.²⁰ Infolge dessen kommt es zum Abschluss der Wette und letztlich im Fall des Gewinns zu einer Vermögensverfügung – Auszahlung des Wettgewinns –, die den Wettanbieter am Vermögen schädigt.

Bei der Frage des Vermögensschadens hat zu Recht weder das österreichische Schrifttum noch die Praxis den Standpunkt des BGH übernommen, der mit einem sogenannten „Quotenschaden“²¹ arbeitet²² und dadurch bereits beim Wettvertragsabschluss einen Vermögensschaden und damit

17 Die Garantienstellung des Wettenden verneinen in Deutschland etwa *Petropoulos/Morozinis*, *Der Sportwettenbetrug durch Manipulation zu Lasten des Wettveranstalters oder des Wettenden*, *wistra* 2009, 256.

18 So *Petropoulos/Morozinis*, *Der Sportwettenbetrug durch Manipulation zu Lasten des Wettveranstalters oder des Wettenden*, *wistra* 2009, 256.

19 Dies ablehnend *Schlösser*, *Der „Bundesliga-Wettskandal“ – Aspekte einer strafrechtlichen Bewertung*, *NStZ* 2005, 428.

20 Siehe dazu OGH 12 Os 77/15p.

21 Bei Sportwetten mit festen Quoten (sog. Oddset-Wetten) stellt die auf Grund eines bestimmten Risikos ermittelte Quote gleichsam den „Verkaufspreis“ der Wettchance dar. Weil die Manipulation das Wettisiko ganz erheblich verschiebt, entsprechen die beim Vertragsschluss vorgegebenen Quoten nicht mehr dem Risiko, das der Wettanbieter seiner Kalkulation zu Grunde gelegt hat. Demnach hätte der Wettende bei Kenntnis der Manipulationsabsicht nur die Chance auf einen erheblich geringeren Gewinn erkaufen können. Diese „Quotendifferenz“ wird als Schaden angesehen.

22 Siehe dazu 5 StR 181/06 = *NJW* 2007, 782 = *BGHSt* 51, 165 = *wistra* 2007, 102. Dem BGH folgend *Bosch*, *Bestimmung des Erklärungsinhalts bei konkludenten Täuschungen und Schadensfeststellung bei Sportwettenbetrug*, *JA* 2007, 391; kritisch hingegen etwa *Saliger/Rönnau/Kirch-Heim*, *Täuschung und Vermögensschaden beim Sportwettenbetrug durch Spielteilnehmer – Fall „Hoyzer“*, *NStZ* 2007, 365 ff.; *Perron*, *Schönke/Schröder*, *StGB*²⁹ § 263 Rz 114. Weitere Nachweise bei *Kindhäuser*, *NK*⁵ § 263 Rz 319b; *Kölbel* in *Achenbach/Ransiek/Rönnau* (Hrsg), *Handbuch Wirtschaftsstrafrecht*⁴ Teil 5 1 Rz 307 ff. Siehe auch *Satzger*, *SSW-StGB*³ § 263 Rz 292 ff. Siehe zuletzt *BGH* 4 StR 55/12 = *NJW* 2013, 883 mit leichter Abwandlung in der Schadensbegründung (so *Schiemann* in ihrer Anmerkung). Eingehend dazu und zum Schadensbegriff *Greco*, *Zur Bestimmung des Vermögensschadens beim Sportwettenbetrug*, *NZWiSt* 2014, 334 ff, der ebenfalls dem BGH weitgehend folgt.

eine Deliktvollendung annimmt.²³ Dieser Ansatz entspricht nicht dem österreichischen Zugang, wonach eine Vermögensgefährdung – und nichts anderes ist der Quotenschaden²⁴ – für die Annahme eines Vermögensschadens gerade nicht genügt. Im Zeitpunkt der Wettannahme kommt es zu keinem effektiven Verlust an der Vermögenssubstanz. Ein Schaden ist erst dann anzunehmen, wenn es tatsächlich zu einer Auszahlung kommt.²⁵ Dieser späte Vollendungszeitpunkt erscheint auch sachlich richtig, schließlich steht keinesfalls fest, dass die Manipulation auch wirklich zum Erfolg, dh zum Gewinn der Wette, führt. Da für den Versuch dieselbe Strafdrohung wie für die Vollendung gilt, ist die Annahme einer frühzeitigen Vollendung auch völlig unnötig.

Vorsatz, Rechtswidrigkeit und Schuld machen in diesem Zusammenhang keine Probleme. Wirtschaftliche Umstände haben – dies sei an dieser Stelle betont – keine rechtfertigende oder entschuldigende Wirkung: Notstand in beiden Formen scheidet nach hA aus.²⁶ Somit kann sich niemand auf eine Rechtfertigung oder Entschuldigung wegen wirtschaftlicher Notlage berufen, die er mit Wettbetrügereien lindern möchte.

Die Begründung der Täuschungshandlung über das Nichtmanipulieren des Spiels führt auch dazu, dass es ohne Bedeutung ist, ob sich die Manipulation überhaupt ausgewirkt hat.²⁷ Denn es wird über den Einsatz von Manipulationen, die

23 Diesen Ansatz ablehnend etwa *Petropoulos/Morozinis*, Der Sportwettenbetrug durch Manipulation zu Lasten des Wettveranstalters oder des Wettenden, *wistra* 2009, 257.

24 In Wirklichkeit dürfte er nicht einmal eine Vermögensgefährdung sein, *Kindhäuser*, NK⁵ § 263 Rz 319b, sondern bloß dieser ähneln, vgl *Saliger*, Die Normativierung des Schadensbegriffs in der neueren Rechtsprechung zu Betrug und Untreue, FS Samson (2010), 458. Eingehend dazu *Saliger/Rönnau/Kirch-Heim*, Täuschung und Vermögensschaden beim Sportwettenbetrug durch Spielteilnehmer – Fall „Hoyzer“, NStZ 2007, 365 ff.

25 *Saliger*, Die Normativierung des Schadensbegriffs in der neueren Rechtsprechung zu Betrug und Untreue, FS Samson (2010), 460 mwN zum Meinungsstand; *Saliger/Rönnau/Kirch-Heim*, Täuschung und Vermögensschaden beim Sportwettenbetrug durch Spielteilnehmer – Fall „Hoyzer“, NStZ 2007, 368.

26 *Kienapfel/Höpfel/Kert*, AT¹⁵ Z 14 Rz 10, 29 und Z 20 Rz 11 f mwN; *Kert*, SbgK § 146 Rz 350 und 352.

27 BGH 4 StR 580/11 mwN = NStZ 2013, 281 und 4 StR 55/12 = *wistra* 2013, 143. Dem für Österreich folgend *Glaser/Wess*, Die kriminalstrafrechtliche Einordnung des Sportwettenbetrugs, ZWF 2016, 151; *Stricker* in Marhold/Schneider (Hrsg), Österreichisches Sportrecht (2017) 232. Für Versuch hingegen *Petropoulos/Morozinis*, Der Sportwettenbetrug durch Manipulation zu Lasten des Wettveranstalters oder des Wettenden, *wistra* 2009, 259; *Saliger/Rönnau/Kirch-Heim*,

dazu dienen, regelwidrig den erwünschten Erfolg herbeizuführen, getäuscht, und allein der Einsatz dieser Manipulationen genügt, das Spiel wegen List zivilrechtlich anfechtbar zu machen.²⁸ Daher kommt es auf den Erfolg der Manipulation nicht an. Somit kommt es auch dann zu einer Vollendungsstrafbarkeit wegen Betruges, wenn das für den Wetterfolg nötige Ergebnis letztlich ohne manipulativen Eingriff eingetreten ist.

Das Erstgericht hat im österreichischen Fall auch eine Täuschung durch das Spielverhalten selbst angenommen. Dies erscheint mE als fragwürdig: Hätte ein Spieler selbst keine Wette direkt abgegeben, wäre er nur Beitragstäter und eben nicht unmittelbarer Täter, wenn man diesen Zweifeln folgt. Diesfalls ist dann der Nachweis nötig, dass dieser Beitrag kausal für die Tat des unmittelbaren Täters war; andernfalls wäre der Spieler für den versuchten Beitrag straflos. Auch sonst scheint der Wettbetrug mehrstufig angelegt: Täuschung bei der Wettabgabe, Spielverhalten, Täuschung bei der Gewinnabholung.²⁹ In einem solchen Fall stellt sich die Frage nach dem Versuchsbeginn.

Diesen beiden Fragen der Täuschung soll im Folgenden nachgegangen werden.

3. Spielverhalten als Täuschungshandlung

Das Erstgericht hat zum einen den Spielern allgemein die Täuschung darüber vorgeworfen, mit vollem Einsatz, ordnungsgemäß und regelkonform zu spielen, was sie zu Wettbetrugszwecken gerade nicht getan haben. Bei den einzelnen betroffenen Spielen wurden dann zum anderen auch provozierte Freistöße und Elfmeter, falsche oder verspätete Attacken, das Durchbrechenlassen von gegnerischen Stürmern,

Täuschung und Vermögensschaden beim Sportwettenbetrug durch Spielteilnehmer – Fall „Hoyzer“, NStZ 2007, 368.

28 *Krejci* in Rummel³ § 1274 Rz 91.

29 Auch wenn mehrere Täuschungshandlungen gemeinsam zur Vermögensverfügung führen sollen, liegt jedenfalls nur ein einziger Betrugsversuch vor.

bewusste Fehlpässe und das nicht Verwerten eigener Torchancen festgestellt.³⁰ Ist das Spielverhalten aber wirklich eine die Handlungsmodalität des Betruges erfüllende Täuschungshandlung?

Unter Täuschung wird ein Verhalten verstanden, das in der irreführenden Einwirkung auf die Vorstellung eines anderen besteht,³¹ und das kann durchaus ein irreführendes Gesamtverhalten sein.³² Ein Handeln hinter dem Rücken des „Opfers“ fällt nicht darunter, weil es hierbei an einem unmittelbaren Einwirken auf die Vorstellung eines anderen fehlt.³³ Es muss also eine Person vom Wettanbieter oder zumindest in dessen Auftrag das Spiel beobachten, andernfalls schon aus diesem Grund im Spielverhalten keine tatbestandsmäßige Handlung im Sinn des § 146 StGB zu sehen ist. Sodann müsste die Beobachtung dem Wettanbieter, der sie selbst nicht vornimmt, zurechenbar sein; das Unterlassen einer Meldung müsste als Teil der Vermögensverfügung des Wettanbieters gesehen werden, damit § 146 StGB bejaht werden kann. Da die gesetzten Wetten nach den Sachverhaltsfeststellungen des Erstgerichts im österreichischen Fall unmittelbar nach Spielabschluss oder Eintritt des gewetteten Ergebnisses auszubezahlen sind, fällt es schwer, im Unterlassen einer Meldung dieser Beobachter eine für den Schaden kausale Vermögensverfügung zu sehen. Die Zeitspanne ist einfach zu kurz.

Darüber hinaus findet dieses Spielverhalten tatsächlich statt: Man sieht ein Foul und dieses Foul ist tatsächlich begangen worden. Und der Spieler wollte auch tatsächlich foulen. Lediglich über das Motiv wird man eine andere Vorstellung haben, als sie der Wirklichkeit entspricht. Für § 146 StGB genügt nicht jede Täuschung. Vielmehr muss sich die

30 LG Graz 11 Hv 37/14y; siehe dazu auch 12 Os 77/15p; *Glaser/Wess*, Die kriminalstrafrechtliche Einordnung des Sportwettenbetrugs, ZWF 2016, 152 ff; *Wess*, Wettbetrug zwischen Fussball-Disziplinarrecht und Kriminalstrafrecht in *Lewis* [Hrsg], Jahrbuch Wirtschaftsstrafrecht und Organverantwortlichkeit [2014] 57 ff.

31 *Kienapfel/Schmoller*, BT II [StudB] § 146 Rz 47; *Leukauf/Steininger/Flora*, StGB⁴ § 146 Rz 6.

32 *Kienapfel/Schmoller*, BT II [StudB] § 146 Rz 47.

33 *Kienapfel/Schmoller*, BT II [StudB] § 146 Rz 48.

Täuschung auf Tatsachen beziehen; Werturteile, persönliche Meinungsäußerungen oder Aussagen über künftige Ereignisse fallen nicht darunter.³⁴ Fraglich ist, ob das Motiv eine solche täuschungsrelevante Tatsache ist.³⁵ Dies ist mE eher zu verneinen.

Es wurden aber nicht nur einzelne Spielzüge vorgeworfen, sondern die Täuschung darüber, mit vollem Einsatz, ordnungsgemäß und regelkonform zu spielen. Dies ist von einer derartigen Allgemeinheit, dass man auch schwer das Gegenteil beweisen kann. Auch ordnungsgemäßes und regelkonformes Verhalten wird man gerade nicht erwarten können und wird wohl kaum konkludent erklärt: Bei welchem Spieler ist beim Betreten des Rasens die Erklärung zu finden, er werde nie foul spielen? Aber auch den vollen Einsatz wird man schwer als konkludenten Erklärungsinhalt ableiten können. Im Schrifttum³⁶ wird die Erklärung, im Interesse der Mannschaft zu spielen, als möglich angesehen. Was ist das Mannschaftsinteresse – und fehlt das nicht beim egoistischen Jungstürmerstar, der durch sein Auftreten Interesse von europäischen Großklubs erzielen möchte? Es scheint, dass man mit all diesen Ansätzen jenen Bereich verlässt, den man noch mit gutem Gewissen unter § 146 StGB subsumieren kann. Das Spielverhalten ist daher keine Täuschungshandlung im Sinn dieser Strafnorm, sondern schafft nur die Basis auf deren Grundlage dann eine Täuschung erfolgen kann.

Das zeigt auch ein Vergleich mit dem Versicherungsbetrug. Trägt jemand sein eigenes Haus warm ab, ist – soweit ersichtlich – noch niemand davon ausgegangen, dass im Erzeugen der Feuersbrunst bereits eine Täuschungshandlung des Betrugers liegt, vielmehr ist damit – abgesehen von einer allfälligen Strafbarkeit nach § 169 Abs 2 StGB – das Vorbereitungsdelikt des Versicherungsmissbrauchs nach § 151

34 *Kirchbacher* in WK² StGB § 146 Rz 31 ff; *Birklbauer/Hilf/Tipold*, BT I⁴ §§ 146 ff Rz 7 f; siehe auch *Hefendehl* in MK-StGB² § 263 Rz 53 ff.

35 *Kienapfel/Schmoller*, BT II [StudB] § 146 Rz 38 nennen allerdings das Motiv als eine für den Betrug relevante innere Tatsache.

36 *Glaser/Wess*, Die kriminalstrafrechtliche Einordnung des Sportwettenbetrugs, ZWF 2016, 153 ff.

StGB erfüllt. Daran ändert die Tatsache, dass vielleicht ein Versicherungsmitarbeiter im Tatzeitpunkt bei der Brandstelle war und das Feuer beobachtet hat, nichts. Beim Wettbetrug sollte es nicht anders sein. Beide Verhaltensweisen schaffen jenes Tatsachensubstrat, über das dann getäuscht werden kann.

Spielverhalten begründet daher keine unmittelbare Täterschaft, sondern ist als Beitragshandlung zum Betrug zu verfolgen.³⁷ Das hat aber Konsequenzen für die Strafbarkeit. Da der versuchte Beitrag straflos ist,³⁸ kann man eine Strafbarkeit des nur beitragenden und nicht auch selbst Wetten einbringenden Spielers erst dann bejahen, wenn man einen unmittelbaren Täter hat, der seinerseits ins Versuchsstadium des Betruges gelangt, was bei Auslandssachverhalten uU schwierig festzustellen ist. Außerdem muss der Beitrag kausal für die Tat sein. Und hier stellt sich ein weiteres Problem: Beim allgemeinen Vorwurf, nicht mit vollem Einsatz gespielt zu haben, ist ein Kausalitätsnachweis nicht wirklich möglich, da verbleibt man im Bereich von Vermutungen und Behauptungen. Nach hA muss sich die Manipulation nicht ausgewirkt haben;³⁹ auf den Erfolg der Manipulation kommt es für die Anfechtung des Wettvertrages nicht an. In Wirklichkeit wäre nicht einmal ein Manipulationsversuch am Spielfeld erforderlich, vielmehr genügen auf Manipulation gerichtete Absprachen im Vorfeld für die Anfechtbarkeit, denn auch das ist bereits eine Manipulation. Das ändert aber nichts daran, dass sich der Beitrag sehr wohl noch in der Vollendung des Betruges auswirken kann, denn zur Auszahlung kommt es letztlich nur, wenn das gewettete Ziel auch erreicht wird. Und das genügt für die Kausalität. Der Beitrag des Spielers liegt aber nicht nur im Spielverhalten, sondern bereits in der Bereitschaft, das Spiel am Feld zu

37 *Tipold*, Doping- und Wettbetrug in Lewisch [Hrsg], Jahrbuch Wirtschaftsstrafrecht und Organverantwortlichkeit [2013] 83; *Schwaighofer*, SbgK § 62 Rz 16.

38 *Fabrizy* in WK² StGB § 12 Rz 85, 108.

39 BGH 4 StR 580/11 mwN = NStZ 2013, 281 und 4 StR 55/12 = wistra 2013, 143. Für Versuch hingegen *Petropoulos/Morozinis*, Der Sportwettenbetrug durch Manipulation zu Lasten des Wettveranstalters oder des Wettenden, wistra 2009, 259; *Saliger/Rönnau/Kirch-Heim*, Täuschung und Vermögensschaden beim Sportwettenbetrug durch Spielteilnehmer – Fall „Hoyzer“, NStZ 2007, 368.

manipulieren. Dieser ist kausal für den Wettabschluss durch den unmittelbaren Täter.

Selbst wenn man im Foul eine Täuschungshandlung sieht, bedeutet das dennoch nicht zwingend schon eine Betrugsstrafbarkeit als unmittelbarer Täter, wie im Folgenden noch gezeigt wird.

4. Beginn der Versuchsstrafbarkeit

Betrügereien werden sehr oft nicht mit einer einzigen Täuschungshandlung gesetzt, sondern es werden hierfür mehrere Täuschungsakte unternommen, um aus deren Gesamtheit heraus erfolgreich den schädigenden Tatplan umzusetzen. In einer solchen Konstellation stellt sich die Frage, ob jede Täuschungshandlung bereits eine Ausführungshandlung ist und damit unmittelbare Täterschaft begründet.

Bei solchen mehrstufigen Täuschungen stellt nach verbreiteter Ansicht im Schrifttum, aber auch in der Judikatur, nicht ohne weiteres bereits der erste Täuschungsakt eine deliktsspezifische Ausführungshandlung dar.⁴⁰ Straflos sind bloß vorbereitende Täuschungshandlungen,⁴¹ die nur dazu dienen, das Vertrauen des anderen zu erlangen, und das Gelingen einer späteren, die Vermögensverfügung bewirkenden Irreführung zu ermöglichen oder zu erleichtern, ohne nach der Vorstellung des Täters für den durch die Täuschungshandlung auszulösenden Willensentschluss des Getäuschten zumindest mitbestimmend zu sein. Mit der Täuschungshandlung, welche nach der Vorstellung des Täters entscheidend für jene Irreführung sein soll, die zur Vermögensverfügung führen soll, setzt der Täter eine

40 Vgl. *Kert*, SbgK § 146 Rz 357; *Kienapfel/Schmoller*, BT II [StudB] § 146 Rz 241 ff; *Leukauf/Steininger/Flora*, StGB⁴ § 146 Rz 66.

41 So auch *Bertel/Schwaighofer/Venier*, BT I³ § 146 Rz 14; *Kirchbacher* in WK² StGB § 146 Rz 124.

Ausführungshandlung; dies gilt unabhängig davon, ob danach noch weitere Täuschungsakte folgen.⁴²

*Karollus*⁴³ stellt für die Beurteilung der entscheidenden Täuschungshandlung darauf ab, wann für das Opfer der Eindruck entsteht, zur Vermögensverfügung gegenüber dem anderen verpflichtet zu sein. Ähnlich ist der Ansatz von *Kienapfel/Schmoller*⁴⁴, die auf das „entscheidende Motiv zur Vermögensverfügung“ abstellen. Dieser Handlung unmittelbar vorausgehende Handlungen, die nach der Tätervorstellung ohne weitere selbstständige Zwischenakte in diese entscheidende Täuschungshandlung einmünden sollen, können als ausführungsnaher Handlungen bereits die Strafbarkeit wegen Versuchs begründen.

Die Rechtsprechung stellt eher darauf ab, ob die Täuschungshandlung mitbestimmend für den Willensentschluss des Getäuschten ist.⁴⁵ Dieser Ansatz dürfte etwas weiter als jener des Schrifttums sein.

Wendet man diese Meinungen auf die vorliegende Frage an, dann sind sowohl der Wettabschluss mitsamt der dabei erfolgten Täuschung wie auch die Vorlage des Wetscheins bei der Gewinnabholung mitbestimmend für den Entschluss, den Gewinn auch auszubezahlen. Damit ist jedenfalls bereits die Wettabgabe eine Ausführungshandlung des Betruges. Aber letztlich wird man auch mit der Meinung im Schrifttum zu diesem Ergebnis kommen, denn es entsteht bereits in diesem Zeitpunkt der Eindruck, dadurch zur Vermögensverfügung gegenüber dem Wettenden verpflichtet zu sein, sofern er die Wette gewinnt. Letztlich ist diese Täuschung auch entscheidend, um die Wette wegen List anfechten zu können.

42 *Kert*, SbgK § 146 Rz 357 mwN; *Kienapfel/Schmoller*, BT II [StudB] § 146 Rz 242; *Kirchbacher* in WK² StGB § 146 Rz 124 ff; *Hager/Massauer* in WK² StGB §§ 15, 16 Rz 221; *Birklbauer/Hilf/Tipold*, BT I⁴ §§ 146 ff Rz 100; grundlegend *Karollus*, Zum Versuchsbeginn beim Betrug, JBl 1989, 627; vgl auch *Hefendehl* in MK-StGB² § 263 Rz 818.

43 JBl 1989, 630 und 635 f.

44 BT II [StudB] § 146 Rz 242.

45 Vgl *Kirchbacher* in WK² StGB § 146 Rz 125 mit Verweis auf SSt 60/80 = JBl 1990, 329; JBl 192, 726; EvBl 1993/39; *Hager/Massauer* in WK² StGB §§ 15, 16 Rz 221; vgl auch 14 Os 3/10p; 11 Os 111/07v. Siehe auch *Leukauf/Steininger/Flora*, StGB⁴ § 146 Rz 66 mwN.

So gesehen ist diese Meinungsdivergenz zwischen Schrifttum und Rechtsprechung hier nicht von Bedeutung.

Fraglich ist aber, wie einzelne Spielzüge oder die Grundeinstellung eines Spielers zu werten ist. Es erscheint zweifelhaft, ob man das einzelne Foul als mitbestimmend für den Entschluss, den Gewinn auch auszubezahlen, ansehen kann. Der Auszahler war nicht der Spielbeobachter, und dieser hat von einzelnen Wetten keine Ahnung. Im Übrigen ist die Zeit für eine Rückmeldung in der Praxis auch viel zu kurz. Daher entsteht im Zeitpunkt eines Spielzuges wohl bei niemandem der Eindruck, zur Vermögensverfügung gegenüber dem Wettenden verpflichtet zu sein.⁴⁶ Somit wäre – sofern man überhaupt eine Täuschungshandlung annimmt – das Foul keine versuchsbegründende Täuschungshandlung. Wird für den Versuch bei einer Täuschungshandlung ihre Eigenschaft als Ausführungshandlung verneint, gibt es keinen Grund, dies bei der Frage der Täterschaftsform anders zu beurteilen; diesfalls ist diese Handlung ebenso wenig Ausführungshandlung und begründet daher gerade nicht unmittelbare Täterschaft. Denn unmittelbarer Täter ist nach dem in Österreich überwiegend vertretenen Einheitstätersystem sehr formal betrachtet derjenige, der (zumindest teilweise) eine Tathandlung setzt, wie sie im Tatbestand beschrieben ist,⁴⁷ und Tathandlung ist die Täuschung über Tatsachen. Das Foul ist aber eben keine derartige Täuschung. Auch aus diesem Grund ist beim Foulspielen nur Beitragstäterschaft (für die Vollendung) anzunehmen.

III. Strafbarkeitserweiterung durch Sportkorruption?

1. Grundgedanke

Mit dem Betrug wird das Vermögen der Wettanbieter geschützt, nicht aber der Sport. Ein direkterer Schutz ergibt sich dann,

46 AA das Erstgericht LG Graz 11 Hv 37/14y, das tatsächlich auf diesen Ansatz eingegangen ist. Dass das Spielverhalten tatsächlich mitbestimmend ist, steht in gewissen Gegensatz zu den Feststellungen, wonach die Zeit für die Rückmeldung an den Wettanbieter viel zu kurz ist.

47 *Kienapfel/Höpfel/Kert*, AT¹⁵ E 3 Rz 5 mwN; *Fabrizy* in WK² StGB § 12 Rz 18; OGH SSt 2006/54, SSt 2003/18.

wenn an die Bestechung von Spielern oder Schiedsrichtern selbst angeknüpft wird. Eine derartige Strafbarkeit besteht derzeit in Österreich aber nicht. Nach § 309 Abs 1 StGB macht sich ein Bediensteter oder Beauftragter eines Unternehmens strafbar, der im geschäftlichen Verkehr für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung von einem anderen für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordert, annimmt oder sich versprechen lässt. Abs 2 enthält die aktive Bestechung als Gegenstück dazu. Unter Rechtshandlungen versteht man rechtsgeschäftliche oder prozessuale Handlungen;⁴⁸ vorbereitende Tätigkeiten dazu sind nur faktische Handlungen, die nicht von § 309 StGB erfasst sind.⁴⁹

Ein Torhüter, der einen Ball fallen lässt oder einen Stürmer unnötig foult, setzt keine Rechtshandlung. Das sind rein faktische Tätigkeiten. Eine Strafbarkeit scheidet demnach aus.⁵⁰ Auch die Spielleitung eines bestochenen Schiedsrichters ist eine faktische Handlung, wenn auch mit weitreichender Tragweite.

Ein weiterer Ausdehnungsvorschlag findet sich bei *Glaser/Wess*, die sich fragen, ob Wettanbieter nicht auch vor Insiderwissen der Wettenden – etwa über Verletzungen, Aufstellungsüberlegungen ua – geschützt werden sollen.⁵¹ Dieser Vorschlag wird hier nicht weiter untersucht. Der Schutz des Vermögens von Wettanbietern ist über den Betrug ausreichend gegeben, sie dem Kapitalmarkt gleich vor der Ausnützung von Insiderwissen zu schützen erscheint als sachlich nicht rechtfertigbar.

48 *Hinterhofer/Rosbaud*, BT II⁶ § 309 Rz 12; *Thiele*, SbgK § 309 Rz 48 mwN; *Rauch*, Korruptionsstrafrecht (2012) 138 f.

49 *Hinterhofer/Rosbaud*, BT II⁶ § 309 Rz 12a; *Thiele*, SbgK § 309 Rz 48 mwN.

50 *Stricker* in *Marhold/Schneider* (Hrsg), Österreichisches Sportrecht (2017) 228 f.

51 *Glaser/Wess*, Die kriminalstrafrechtliche Einordnung des Sportwettenbetrugs, ZWF 2016, 154.

2. Blick nach Deutschland und Grundgedanken dazu

In Deutschland ist mit 19.4.2017⁵² mit § 265d dStGB eine neue Strafbestimmung in Kraft getreten, die unter dem Titel „Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben“ die Korruption im Sport erfasst.

Nach § 265d Abs 1 StGB macht sich strafbar, wer als Sportler oder Trainer einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er den Verlauf oder das Ergebnis eines berufssportlichen Wettbewerbs in wettbewerbswidriger Weise zugunsten des Wettbewerbsgegners beeinflusst. Nach Abs 2 wird bestraft, wer einem Sportler oder Trainer einen Vorteil für diesen oder einem Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er den Verlauf oder das Ergebnis eines berufssportlichen Wettbewerbs in wettbewerbswidriger Weise zugunsten des Wettbewerbsgegners beeinflusst. Abs 3 und Abs 4 erfassen in derselben Weise die Bestechlichkeit und Bestechung von Schieds-, Wertungs- oder Kampfrichtern, wobei hier auf die Beeinflussung in regelwidriger Weise abgestellt wird. In Abs 5 und 6 finden sich nicht unproblematische Definitionen.

Das wenige Schrifttum in Deutschland zu dieser neuen Bestimmung zeigt, dass diese Strafnorm nicht gelungen ist und daher nicht – jedenfalls nicht in dieser Form – übernommen werden sollte.⁵³ Diese Frage ist somit für einen Schnellschuss ungeeignet und auch bei entsprechendem Lobbying ist Vorsicht geboten, sonst erhält man ein ungeeignetes Produkt.

Offenbar bereiten die Begriffe „Sportler“, „Trainer“, „Schieds-, Wertungs- oder Kampfrichtern“, „berufssportlicher Wettbewerb“,

52 BGBl. 2017 I S. 815. Siehe dazu auch *Glaser/Wess*, Die kriminalstrafrechtliche Einordnung des Sportwettenbetrugs, ZWF 2016, 154 f.

53 Eingehend dazu *Krack*, Sportwettbetrug und Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben, wistra 2017, 289.

„wettbewerbswidrige (Abs 3 bzw 4: regelwidrige) Weise“⁵⁴, „zugunsten des Wettbewerbsgegners“ zahlreiche Auslegungsprobleme.⁵⁵ So wäre die Bestechung eines Abwehrspielers, den gegnerischen Stürmer mittels schweren Fouls frühzeitig auszuschalten, nicht erfasst, es sei denn, das gesamte Bundesligajahr ist mit dem Wettbewerb gemeint, denn dann gibt es immer ein „zugunsten“ eines Gegners.⁵⁶ Dasselbe gilt für die Bestechung eines Spielers, damit er bei einem bedeutungslosen Spiel dennoch eine ordentliche Leistung für die eigene Mannschaft erbringt, was für die Mannschaft des Bestechenden vorteilhaft wäre.⁵⁷

In Deutschland wurde im Übrigen auch in § 265c dStGB mit dem Titel „Sportwettbetrug“ ein Vorfelddelikt⁵⁸ zum Betrug eingeführt,⁵⁹ das Bestechungs- und Wettbetrugsdelikt kombiniert. Dies erscheint aus österreichischer Sicht jedenfalls als unnötige Verdoppelung und daher als entbehrlich.

Wenn man einen entsprechenden Korruptionstatbestand schaffen möchte,⁶⁰ etwa als § 309a StGB, beginnen die Probleme damit, dass zunächst zu klären ist, was man genau schützen möchte und welche Veranstaltungen erfasst sein sollen. In Wirklichkeit ist schon unklar, was Sport ist. Knüpft man an das Bundes-Sportförderungsgesetz 2013 an, findet man eine Definition zum Breitensport als Sport, der vorwiegend

54 Siehe *Krack*, Sportwettbetrug und Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben, *wistra* 2017, 296 f.

55 Siehe *Krack*, Sportwettbetrug und Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben, *wistra* 2017, 291 ff.

56 Siehe *Krack*, Sportwettbetrug und Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben, *wistra* 2017, 291 ff. Gegen diese Ausdehnung des Verständnis auch BeckOK StGB/Bittmann/Nuzinger/Rübenstahl StGB § 265d Rz 23.

57 BeckOK StGB/Bittmann/Nuzinger/Rübenstahl StGB § 265d Rz 22.

58 *Krack*, Sportwettbetrug und Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben, *wistra* 2017, 292.

59 Nach dieser Bestimmung macht sich strafbar, wer als Sportler oder Trainer einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er den Verlauf oder das Ergebnis eines Wettbewerbs des organisierten Sports – hierin unterscheidet sich diese Bestimmung deutlich von § 265d dStGB – zugunsten des Wettbewerbsgegners beeinflusse und infolgedessen ein rechtswidriger Vermögensvorteil durch eine auf diesen Wettbewerb bezogene öffentliche Sportwette erlangt werde (Abs 1). Abs 2 erfasst die aktive Bestechung, Abs 3 und 4 Schieds-, Wertungs- oder Kampfrichter und die Beeinflussung in regelwidriger Weise.

60 Der Bedarf ist gar nicht so zwingend, wenn man dem deutschen Schrifttum folgt, vgl *Krack*, Sportwettbetrug und Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben, *wistra* 2017, 290 und 295; BeckOK StGB/Bittmann/Nuzinger/Rübenstahl StGB § 265d Rz 5.4 und in Rz 8.

in der Freizeit und nicht zur Erzielung von Höchstleistungen, sondern aus Freude an der Bewegung, der körperlichen Fitness oder aus gesundheitlichen Aspekten ausgeübt wird (§ 3 Z 2 BSFG 2013).⁶¹ Aber eine Definition dessen, was Sport ist, gibt es weder dort noch – soweit ersichtlich – sonst irgendwo.⁶² Selbst im ADBG gibt es keine Definition, was Sport ist; im deutschen Schrifttum zu vergleichbaren Strafbestimmungen gegen Doping finden sich auch Mathematikwettbewerbe als sportliche Aktivität.⁶³

Um Breitensport geht es aber bei einem entsprechenden Korruptionstatbestand ganz sicher nicht, vielmehr wird ein Zweig der Unterhaltungswirtschaft geschützt. Es steht also auch hier wieder das Geld im Zentrum, nicht nur um jenes, das korruptiv vom Bestechenden zum Bestochenen wandert, sondern um das Vermögen aller an dieser Unterhaltungswirtschaft Beteiligten.⁶⁴

Letztlich geht es immer ums Geld!

61 Ähnlich die Definition im BSFG 2017, nur dass es sich um „Vereinssport“ handelt. Ob dessen Definitionen für einen Straftatbestand geeignet sind, wird hier nicht geprüft. Angesichts der unterschiedlichen Zielsetzung wäre eine ungeprüfte Übernahme aber jedenfalls nicht ratsam.

62 Siehe dazu auch *Schmoller*, Verletzung oder Tötung des Gegners im Kampf- und Wettkampfsport: (k)ein Fall des Strafrechts? in Urnik (Hrsg), Sport und Gesundheit in Wirtschaft und Gesellschaft (2007) 192 f.

63 *Freund*, MK-StGB² § 6a AMG Rz 40.

64 Nach *Krack*, Sportwettbetrug und Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben, *wistra* 2017, 290 und 295 wäre dies zu wenig, um die Strafbestimmung zu rechtfertigen. Ebenso BeckOK StGB/Bittmann/Nuzinger/Rübenstahl StGB § 265d Rz 5.4 und in Rz 8 mit Bezug auf den wohl eigentlich angesprochenen Wirtschaftsfaktor.

„Match-Fixing im Fußball – das Tiki-Taka der organisierten Kriminalität“

Mag. Andreas Holzer, MA

Bundeskriminalamt

Spielmanipulationen im Zusammenhang mit dem organisierten Wettbetrug gehören neben Doping zu den größten Bedrohungen des Sports überhaupt, da Grundwerte wie Fairness, Teamgeist, Ehrlichkeit und Respekt untergraben werden und somit die gesamte Integrität im Sport gefährden.

Leere Stadien aufgrund ausbleibenden Zuschauerinteresses und fehlender Fanbegeisterung sowie Finanzierungsprobleme der Vereine aufgrund mangelnden Sponsorings oder nicht verkaufter Übertragungsrechte drohen dem Wirtschaftszweig Sport schweren Schaden zuzufügen.

Die Motivlage der Involvierung der organisierten Kriminalität in den Fußball scheint klar: Die Finanzkraft der Wettmärkte, deren Umsätze zusammen bei über 400 Milliarden Dollar liegen. Wettexperten gehen davon aus, dass im Durchschnitt weltweit auf ein einziges Fußballspiel in Österreich ca. 1,8 Millionen Euro Wetteinsätze stehen. In Deutschland sind pro Fußballspiel bis zu 18 Millionen Euro im Umlauf. Laut FIFA Schätzungen kommen noch zusätzlich 150 Milliarden Dollar am unregulierten Markt hinzu.

Diese immensen Umsätze, das via Online-Kommunikationsmöglichkeiten weltweit mögliche Betätigungsfeld, die vermeintlich einfache Vorgehensweise, um schlecht- oder nichtbezahlte Spieler für Manipulationen zu kaufen, sind nur einige Aspekte, die sich die organisierte Kriminalität zu Nutzen gemacht hat, treu dem Motto: Geringes Risiko, kaum Strafen, hohe Gewinne!

Österreich blieb lange Zeit – zumindest von der Aufdeckung – von Spielmanipulationen verschont. Das in Deutschland begonnene Ermittlungsverfahren „Flankengott“ führte zum größten europäischen Verfahren im Zusammenhang mit Spielmanipulationen. Es wurde in einem „Joint Investigation Team – JIT“ abgearbeitet, auch Österreich war betroffen. Im Jahre 2013 wurde der größte Match-Fixing-Skandal in der Geschichte des österreichischen Fußballs mit der „Causa Kuljic/Taboga“ aufgedeckt. In das Ermittlungsverfahren waren 26 Profifußballer verwickelt, 30 Spiele wurden manipuliert. Es gelang schließlich, auch die Hintermänner – Mitglieder einer albanischen kriminellen Vereinigung – zu verhaften. Im Zuge der Hauptverhandlung vor dem Landesgericht Graz ergingen gegen die Hauptbeteiligten langjährige Haftstrafen. Strafrechtlich wurde hier vor allem der Tatbestand des Betruges fortfolgend angewendet, wobei hier auch für die Herangehensweise der Polizei gemeinsam mit der Staatsanwaltschaft wichtig erscheint, dass neben den unmittelbaren Tätern (u.a. Platzieren von Wetten, Manipulation am Platz) auch die Beitragstäter (Herstellung der Kontakte zu Spielern, Geldboten) einen bereits strafbaren Versuch begehen.

Das Bundesministerium für Inneres hat bereits 2012 auf die Herausforderung des „neuen“ Phänomens Match-Fixing reagiert und eine Melde- und Ermittlungsstelle im Bundeskriminalamt, Büro zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität, eingerichtet.

Um die Ermittlungen weiter zu intensivieren sowie dem Einfluss der OK im Sport entgegenzutreten, wurde im Jahr 2014 schließlich ein eigenes Referat, die „Integrity in Sports Unit“, eingerichtet, das die Bereiche Doping und Wettbetrug abdeckt und die zentrale Ermittlungs- Koordinierungs- und Ansprechstelle für diese Phänomene österreichweit und auch international darstellt.

Tätigkeitsfelder von Eurojust im Fußballsport

Mag. Gabriela Hornbeck

Eurojust

Eurojust, eine Einrichtung der Europäischen Union mit Sitz in Den Haag, wurde mit Beschluss 2002/187/JI des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität mit dem Zweck gegründet, die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden in den Mitgliedstaaten in Fällen grenzüberschreitender und schwerer, insbesondere organisierter Kriminalität, zu koordinieren und zu unterstützen.

Das Tätigkeitsgebiet von Eurojust umfasst einerseits die operative Arbeit, nämlich die Unterstützung von nationalen Strafverfolgungsbehörden auf deren Anfrage, und andererseits Aktivitäten im strategischen Bereich.

Letztgenanntes Gebiet umfasst Beiträge und Empfehlungen zur europäischen und nationalen Gesetzgebung sowie diverse Publikationen für Praktiker mit dem Ziel, bewährte Methoden zu beleuchten und neue Phänomene zu analysieren.

Der Mehrwert von Eurojust besteht meines Erachtens darin, dass 28 entsandte Staatsanwältinnen und Staatsanwälte oder Richterinnen und Richter aller Europäischen Mitgliedstaaten an einem Ort vertreten sind. Alle bei Eurojust tätigen Kolleginnen und Kollegen arbeiten daran, die Ermittlungen in ihren jeweiligen Staaten zu beschleunigen, zu koordinieren und zu erleichtern. Neben diesen 28 Vertretern aus den Mitgliedstaaten sind auch Verbindungsstaatsanwältinnen und Verbindungsstaatsanwälte von Norwegen, der Schweiz und den USA bei Eurojust in Den Haag anwesend.

Eurojust ist bemüht, das Netzwerk zu Drittstaaten auszubauen und auch Vertreter von anderen Staaten bei Eurojust aufzunehmen.

Durch die Anwesenheit derartig vieler fachlich kompetenter Kolleginnen und Kollegen aus verschiedenen Staaten kann sehr rasch eine Auskunft zB über die Rechtslage in dem jeweiligen Land bzw über die Voraussetzungen für die Durchführung von Zwangsmaßnahmen, zB Hausdurchsuchungen oder die Strafbarkeit eines bestimmten Verhaltens, eingeholt werden. Durch den ständigen Austausch und den gemeinsamen Arbeitsplatz in Den Haag konnte ein enormes Wissen in den Bereichen der grenzüberschreitenden justiziellen Zusammenarbeit konzentriert werden.

Im Bereich von Spielmanipulationen kam zum Vorschein, dass keine einheitliche rechtliche Regelung in den Mitgliedstaaten in Geltung steht.

Im internationalen Bereich bestehen Bestrebungen und Ansätze einer Rechtsangleichung.

So hat zwar auch Österreich die Konvention über die Manipulation von Sportwettbewerben des Europarates unterzeichnet, aber, wie die überwiegende Mehrzahl der unterzeichnenden Staaten, noch nicht ratifiziert.

Ziel der Konvention Nr. 215 ist die Verhütung, Ermittlung, Bestrafung und Ahndung von Spielmanipulationen sowie die Verbesserung des Informationsaustauschs und der nationalen und internationalen Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden und mit den Sportverbänden und Sportwettanbietern. Die Konvention fordert die Regierungen dazu auf, entsprechende Maßnahmen, einschließlich gesetzgeberische, zu verabschieden, insbesondere zur:

- Verhütung von Interessenskonflikten bei Sportwettanbietern und Sportverbänden;

- Unterstützung der Regulierungsbehörden für Sportwetten bei der Betrugsbekämpfung, falls erforderlich durch Begrenzung des Angebots an Sportwetten oder eine Annahmesperre für Wetten;
- Bekämpfung von illegalen Sportwetten, auch durch Beschränkung oder Sperrung des Zugangs zu den entsprechenden Anbietern und Blockierung von Finanztransaktionen zwischen ihnen und ihren Kunden.

Sportverbände und Wettkampfveranstalter sollten zudem strengere Regeln zur Bekämpfung von Korruption, Strafmaßnahmen und angemessene Disziplinar- und Abschreckungsmaßnahmen bei Verstößen sowie Redlichkeitsprinzipien verabschieden und umsetzen. Die Konvention sieht auch Schutzmaßnahmen für Informanten und Zeugen vor.

Eurojust ist neben allgemeinen Rechtsfragen betreffend das in einem Staat geltende Recht auch mit kleinen Zuständigkeitsanfragen befasst, wobei diese in der Regel genauso gut vom dezentral in den Staaten eingerichteten Europäischen Justiziellen Netz in Strafsachen erledigt werden könnten. Kompetenzstreitigkeiten – sei es negativ oder positiv zwischen den Kolleginnen und Kollegen des Europäischen Justiziellen Netzes und Eurojust – gibt es aber keine, zumindest nicht in Österreich. Allfällige Zuständigkeitsverschiebungen werden von den involvierten Personen direkt gelöst.

Daneben wird die Unterstützung von Eurojust bei der Beschleunigung von Rechtshilfeersuchen und der Organisation von Treffen mit Vertretern der Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Drittstaaten, sogenannte „Koordinierungstreffen“, in Anspruch genommen.

Der Mehrwert derartiger Koordinierungstreffen liegt meines Erachtens darin, dass diese Treffen eine Möglichkeit bieten, eine gemeinsame Strategie bei den Ermittlungen besprechen

zu können sowie zu erörtern, welcher Staat für die Verfolgung der Straftaten am besten geeignet wäre.

Meistens richtet sich die Empfehlung und Entscheidung, welcher von mehreren Staaten am besten zur Strafverfolgung geeignet ist, nach folgenden Kriterien: Aufenthaltsort des Beschuldigten, Aufenthalt der Zeugen, Zugang zu Beweismitteln und ähnliches. Auch hierzu hat Eurojust Leitlinien erarbeitet, die unserer Meinung nach bei der Lösung allfälliger Kompetenzkonflikte als Hilfestellung herangezogen werden könnten. Verbindlich sind diese allerdings nicht.

Weiters wird in Koordinierungstreffen besprochen, ob allfällige Beweisverwertungsverbote vorliegen, es werden die Möglichkeiten des raschen Informationsaustausches diskutiert sowie rechtliche und praktische Tipps und Besonderheiten bei der Stellung von Rechtshilfeersuchen erörtert.

Erfahrungsgemäß wird bei derartigen Treffen auch die Einrichtung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe (englisch „Joint Investigation Team“, JIT, der wohl bekanntere Name) diskutiert.

Wenn sich die jeweiligen Strafverfolgungsbehörden für diese Form der justiziellen Zusammenarbeit – die auch eine enge polizeiliche Zusammenarbeit inkludiert – entscheiden, bietet Eurojust neben der Hilfestellung bei der Vertragserrichtung auch eine Beratung, welches Rechtsinstrument das geeignetste scheint und welche Rechtsgrundlage herangezogen werden kann.

Der Vorteil einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe ist, dass keine gesonderten Rechtshilfeersuchen für die Durchführung von Rechtshilfehandlungen gestellt werden müssen, weil der Vertrag der gemeinsamen Ermittlungsgruppe dies abdeckt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Beantragung eines Finanzierungsbeitrages zu der gemeinsamen Ermittlungsgruppe durch Eurojust.

Meiner Erfahrung nach stärkt das persönliche Kennenlernen seiner „ausländischen“ Kolleginnen und Kollegen das Vertrauen in und das Verständnis für die anderen Rechtsordnungen, was eine raschere und effizientere Ermittlung zur Folge hat.

Wenn man nun auf die Statistik blickt, so war Eurojust in Fälle betreffend strafrechtlich relevantes Verhalten in Zusammenhang mit Fußball im Zeitraum 1. Jänner 2015 bis 31. September 2017 in 15 Fälle eingebunden, wobei sich diese Fälle wie folgt unterteilen lassen:

- Fünf Fälle betreffend Match-Fixing (Spielmanipulation)
- Drei Fälle betreffend Korruption in Bezug auf Übertragungsrechte und Kandidaturen für ein Austragungsland von Sportveranstaltungen
- Sieben Fälle betreffend Fußballklubs betreffend Steuerstraftaten

Lediglich drei Fälle davon hatten einen Bezug zu Österreich.

Der insgesamt wohl bekannteste, allerdings schon etwas länger zurückliegende Fall von Spielmanipulationen, in welchen Eurojust eingebunden war, betraf Spielmanipulationen im Zeitraum ab 2009.

Die betreffende Pressemitteilung zu diesem Fall, „Operation VETO/JIT VETO“ liest sich wie folgt: „ Mehr als 13 Europäische Staaten waren in die kriminelle Vereinigung betreffend Spielmanipulationen und Korruption involviert. Mehr als 425 Personen in mehr als 15 Staaten wurden als Beschuldigte geführt und versuchten, die Ergebnisse von mehr als 380 professionellen Fußballmatches zu manipulieren und haben dabei einen Profit von über acht Millionen Euro Wetteinsätze und über zwei Millionen Euro Korruptionszahlungen geleistet. Unter diesen 380 oder mehr verdächtigen Spielen fielen mehrere unter Europäische Ligen. Es gab Verbindungen zu Afrika, Asien, Süd- und Zentralamerika.“

Im Zuge der Ermittlungen stieß man auf Beweismittel die ergaben, dass zB aus Singapur für Spielmanipulationen 100.000 Euro pro Spiel gezahlt wurden.

Durch die koordinierte Vorgehensweise bei der Stellung von Rechtshilfeersuchen und den permanenten Austausch über die Ermittlungsschritte und den Austausch von Beweisergebnissen konnten die Ermittlungen schneller zum Abschluss gebracht werden.

Die Involvierung von Eurojust als „Justizbehörde“ Europas ist in Kriminalitätsbereichen, die staatenübergreifend sind, ratsam.

Die Einbindung in die Vorbereitung von sportlichen Großereignissen, wie Fußballeruropameisterschaften, liegt nahe und wurde aktiv auch von Österreich im Zuge der EURO 2008 ins Rollen gebracht.

Strategisch gab es bereits im Jahr 2008 erste Unternehmungen innerhalb von Eurojust, Richtlinien und Empfehlungen zu erstellen, wie die beste Reaktion auf strafbares Verhalten bei sportlichen Großereignissen sein sollte.

Schlussendlich sind im Jahr 2015 die durch mehrere Treffen und Seminare bei Eurojust entstandenen Empfehlungen auf der Internetseite von Eurojust publiziert worden, wobei sich diese im speziellen an die UEFA Europäischen Meisterschaften für die Jahre 2016-2020 richten.

Diese Empfehlungen lauten wie folgt:

- 1) Austausch von generellen Informationen vor dem Großereignis
 - a. Auf der Basis der von der Polizei getroffenen Risikoanalyse sollten die Justizbehörden des Austragungsstaates vorab

Kontakt mit jenen Staaten aufnehmen, in denen eine mögliche Gefährdung erkennbar ist.

- b. Die Etablierung von Kontakten zwischen den zuständigen Behörden kann auch durch das EJM und Eurojust hergestellt werden.
- c. Die zuständigen Behörden des Austragungsstaates sollten die zuständigen Behörden der Teilnehmer- und auch Nachbarstaaten über folgendes informieren:
 - i. Anwendbare gerichtliche- und verwaltungsbehördliche Straftatbestände und deren Sanktionen
 - ii. Anwendbarkeit von bestimmten Sonderbestimmungen wie zB Schnellverfahren
 - iii. Sonderbestimmungen für Erststraftäter, sofern diese mit der jeweiligen Rechtsordnung sowie der unabhängigen Justiz vereinbar sind
- d. Die zuständigen Behörden der Teilnehmerstaaten sowie der Nachbarstaaten des Austragungsstaates sollten den zuständigen Behörden des Austragungsstaates zumindest folgende Informationen zukommen lassen:
 - i. Ob ein Teilnehmerstaat Gerichtsbarkeit über Personen, die im Hoheitsgebiet des Austragungsstaates Straftaten begangen haben, ausüben könnte
 - ii. Möglichkeiten und rechtliche Voraussetzungen für die Übernahme der Strafverfolgung durch den Teilnehmerstaat oder jegliche andere rechtliche Möglichkeiten für die Kooperation zwischen diesen Staaten, wobei auf die Informationen die auf der EJM Internetseite vorhanden sind, besonderes Augenmerk gelegt werden sollte

- 2) Austausch von fallbezogenen Informationen und Beweisen während Großveranstaltungen
 - a. Der Beschluss des Rates 2009/319 betreffend die Errichtung eines Europäischen Strafregistersystems sieht ein standardisiertes Format für den automatisierten Austausch von Informationen aus den Strafregistern der Mitgliedstaaten der Europäischen Union vor. Die jeweils namhaft gemachte zentrale Stelle des Austragungsstaates sollte auf eine große Zahl von Anfragen während derartiger Großveranstaltungen vorbereitet sein. Zu diesem Zweck ist es empfehlenswert, dass der Ausstellungsstaat mit den anderen Staaten für den Zeitraum der Großveranstaltung ein besonders rasches Verfahren („fast-track-procedure“) etabliert
 - b. Verwendung der bereits existierenden polizeilichen Kooperationswege
 - c. Die zuständigen Behörden des Austragungsstaates sollten mit den zuständigen Behörden der Teilnehmer- und Nachbarstaaten über ein Netzwerk von auf das Großereignis spezialisierten Kontaktpunkten kommunizieren
 - i. Die Erreichbarkeit dieser Kontaktpunkte sollte auf Basis 24 Stunden pro Tag, 7 Tage pro Woche stattfinden
 - ii. Auf Ersuchen des Austragungsstaates soll das EJN und Eurojust bei der Erstellung dieses Netzwerkes behilflich sein
 - iii. Nationale Mitglieder können als Kontaktpunkte für den eigenen Staat herangezogen werden
 - iv. Verbindungsstaatsanwälte, die im Austragungsstaat von einem teilnehmenden Staat für die Dauer der Großveranstaltung entsendet werden, sollten als Kontaktpunkt herangezogen werden. Im Fall einer

Entsendung von Verbindungsstaatsanwälten sind die Erwartungen und deren Mehrwert vorab zu prüfen

- d. Der Anwendungsbereich von Art 7 des Abkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sollte als Rechtsgrundlage für den spontanen Austausch von Beweismitteln thematisiert werden
- 3) Wahl der zuständigen Rechtsordnung für die Ermittlungen, Durchführung der Hauptverhandlung und Vollstreckung der Entscheidung
 - a. Ausländische Täter sollten bereits vor Ort abgeurteilt werden. Die Strafe sollte unmittelbar am Tatort festgesetzt werden. Darüber hinaus könnte eine Übernahme der Strafverfolgung durch den Herkunftsstaat sowie die Übernahme der Strafvollstreckung durch eben diesen in Erwägung gezogen werden
 - b. Der Austragungsstaat sollte sich über die rechtlichen Möglichkeiten der Übernahme der Strafverfolgung und Strafvollstreckung bewusst sein und allfällige negative Kompetenzkonflikte mit Hilfe der Eurojust Richtlinien, welche Rechtsordnung die am besten geeignete ist, lösen
 - c. Die Kontaktstellen könnten bei diesen Überlegungen unterstützen
 - 4) Schnellverfahren (Fast-Track Procedures)
Sofern eine Rechtsordnung des Austragungsstaates es zulässt, sollten Schnellverfahren zur Anwendung kommen, um den Mehraufwand für Rechtshilfeersuchen hintanzuhalten.

Die Originalfassung dieser Leitlinien sind auf der Internetseite von Eurojust in Englischer Sprache unter folgendem Pfad abrufbar:

[http://www.eurojust.europa.eu/doclibrary/Eurojust-framework/ejstrategicmeetings/Best%20practice%20guide%20for%20judicial%20cooperation%20in%20relation%20to%20major%20sports%20events%20\(June%202015\)/Recommendations_2015-06-17_EN.pdf](http://www.eurojust.europa.eu/doclibrary/Eurojust-framework/ejstrategicmeetings/Best%20practice%20guide%20for%20judicial%20cooperation%20in%20relation%20to%20major%20sports%20events%20(June%202015)/Recommendations_2015-06-17_EN.pdf)